

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Ostfriesische Geschichte**

**Wiarda, Tileman Dothias**

**Aurich, 1795**

**VD18 90030206**

Zwanzigstes Buch. Von 1651 - 1660.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

## Zwanzigstes Buch.

Von 1651—1660.

### Erster Abschnitt.

§. 1. Die Stände lassen den abwesenden Grafen Enno Ludwig bitten, schleunig nach Ostfriesland zurückzukommen. §. 2. Dagegen suchet der geheime Rath von Marenholz seine Abwesenheit zu verlängern. §. 3. Der Graf ziehet von dem Zustande der ostfriesischen Regierung Erkundigung ein, verläßt Wien und reiset nach Buzbach. Hier wird der Plan von den Feinden der Fürstin und des Marenholz zu einer Revolution angeleget. §. 4. Graf Enno Ludwig kömmt unvermuthet in Ostfriesland, faßt selbst die Regierung an, läßt den geheimen Rath von Marenholz arretiren, §. 5. macht ihm den Criminal-Proceß, §. 6. spricht ihm das Leben ab, §. 7. und läßt ihn auf einem Saal zu Wittmund enthaupten. §. 8. Einige Bemerkungen über diesen Proceß. §. 9. Der Graf weicht den Beschwerden der Wittwe von Marenholz durch einen Transact aus; §. 10. und vergleicht sich mit seiner Mutter. Diese, die Fürstin Juliane, verläßt Ostfriesland, und stirbt zu Westerholt.

#### §. 1.

Bei der schwachen vormundschastlichen Regie-1651  
 rung, und dem allgemeinen Hass gegen die,  
 welche an dem Ruder saßen, und es in dem Nah-  
 men der Fürstin lenkten, war die Stiftung eines  
 Vergleiches über die vorschwebenden Streitigkeiten  
 unmöglich. Man mußte bei so vieler Gährung, die  
 man allenthalben verspürte, eine Explosion befürch-  
 ten. Jeder sehnte sich nach der Rückkunft des jun-  
 gen Grafen. Die General-Staaten hatten schon  
 bei



1651 bei ihrem Ausspruche übernommen, ihm seine Rückkehr nachdrücklich zu empfehlen. Gleich nach der eingebrochenen Peters-Fluth stellten auch die Stände in einem Schreiben unter dem 1. März dem Grafen (er war damals in Wien) den kläglichen Zustand des Vaterlandes vor, wie die Deiche nun zerrissen da lägen, wie der dreißigjährige Krieg das Land verheeret hätte, und wie die innerlichen Unruhen die Eingefessenen und selbst das gräfliche Haus zu dem Abgrund des Verderbens hinführten. Sie baten inständigst, die Grafschaft mit seiner Gegenwart zu begnadigen (a).

## §. 2.

Der Graf war von seinem zehnten Jahre an in dem Haag erzogen. Nachher war er England, Frankreich und Italien durchgereiset. In dem Frühjahre 1650 kam er aus Italien nach Wien. Bei dem Kaiser Ferdinand III. stand er sehr in Gnaden. Er suchte die Belehnung von Ostfriesland nach, und erhielt sie unter dem 27. May (b). Dann wurde er kaiserlicher Cammerherr und Reichshofrath (c). So sehr nun die Stände auf die Rückkehr des Grafen drungen, und so sehr auch selbst der Canzler und die gräflichen Räte seine Gegenwart wünschten, denn jeder war mit der vormundschaftlichen Regierung unzufrieden, so sehr arbeitete der geheime Rath Marenholz ihnen entgegen. Er suchte den Grafen zu überholen, Wien zu verlassen und nach Paris zurückzukehren, um durch neue Zerstreungen seine Abwesenheit zu verlängern (d). Vielleicht hatte  
auch

(a) Landschaftl. Acten.

(b) in dem Reg. Archive.

(c) Bolen. und Aitzema.

(d) Regier- und landschaftl. Acten.



auch Marenholz in Paris bessere Canäle, als in 1651 Wien. Aber seine Machinationen waren umsonst. Eine Gegencabale vereitelte seinen Plan, und bewirkte seinen Untergang.

## §. 3.

So weit nun auch Enno Ludwig von seinem Vaterlande entfernt war; so war er doch von allen Vorfällen in der letzten Zeit genau unterrichtet. Johann Friedrich Freese, ein natürlicher Sohn des verstorbenen Grafen Rudolf Christian, correspondirte mit dem jungen Grafen. Er meldete ihm alle Begebenheiten, die seit dem Absterben seines Vaters, Grafen Ulrichs, sich zugetragen hatten. Marenholz war, wie ich vorhin erwähnt habe, anfänglich Hofmeister des jungen Grafen gewesen. An seine Stelle war auf Vorschlag des Prinzen von Dranien ein Edelmann, Jacob von Wangenheim, vormaliger Rittmeister in portugiesischen Diensten, zum Hofmeister bestellt. Diesen sandte der Graf nach Ulrich, um sich nach allen Umständen sorgfältig zu erkundigen. Hier hielt er sich unbekannt in einem Wirthshause auf, und spionirte alles aus, was bei Hofe, bei der Regierung und in Landes-Sachen vorfiel. Seine Berichte fielen nicht zum Vortheil der Fürstin und ihrer Gesellschaft aus. Er leitete es auch dahin, daß sein Freund Levin Claus Moltke, welcher am Hollstein-Gottorpischen Hofe war, nach Italien reisete, um den Grafen nach Wien zu führen. Auch dieser mag dem Grafen keine vortheilhaften Begriffe von dem ostfriesischen Hofe und der Regierung beigebracht haben. Moriz Bonner war Präceptor bei dem Grafen gewesen, wie Marenholz noch Hofmeister war. Er hatte noch lange nicht ver-

gessen,



1651 gessen, daß Marenholz sich stolz gegen ihn bezeigt, und ihn hart gehalten hatte. Dieser war noch als zweiter Hofmeister in der Suite des Grafen, und goß auch Del ins Feuer. Die verwittwete Fürstin selbst hatte eine vornehme Feindin. Diese war ihre eigene Schwiegerin, die verwittwete Landgräfin von Hessen-Bugbach, Christine Sophie, Enno Ludwigs Vaters Schwester. Als Wittwe soll sie einen Plan angelegt haben, sich mit dem Landgrafen Johann von Hessen-Breubach zu vermählen, und dieses ihr Project soll durch Betrieb der verwittweten Fürstin Juliane, einer Schwester des Landgrafen, gescheitert seyn. Daher denn der unauslöschliche Groll. An dem Hofe der Landgräfin hielten sich zwei Männer auf, die den geheimen Rath von Marenholz ungemein haßten. Der eine war der hessische Oberamtmann und Rath Overberg. Dieser war, wie Graf Enno Ludwig zuerst in den Haag kam, dessen Hofmeister gewesen. Er war es, der Marenholz zum Gesellschafts-Cavalier bei dem jungen Grafen befördert hatte. Bald nachher hatte sich aber Marenholz bei der alten Prinzessin von Dranien so einzuschmeicheln gewußt, daß Overberg ausgestoßen und er an dessen Stelle wieder als Hofmeister angeordnet war. Der andere hieß Philipp Dudde. Dieser war Bereiter oder Vice-Stallmeister bei dem Grafen Ulrich gewesen, war aber auf Anstiften der Fräulein von Ungnade, Marenholz Gemalin, von dem Grafen seiner Dienste entlassen. Mit diesen beiden Männern entwarf die Landgräfin ein Project, den geheimen Rath von Marenholz, und selbst auch die Fürstin zu stürzen. Den letztern, Philipp Dudde, sandte die Landgräfin nach Wien. Sein Auftrag war, den Grafen Enno Ludwig zu bewegen, Wien schleunig zu verlassen, und seine Tante, die Landgräfin in Bugbach,



Bugbach, zu besuchen. Der Graf, der schon einer 1651 üble Idee von dem Zustande des ostfriesischen Hofes gefasset hatte, und darin noch mehr von Dudden bestärket wurde, ließ sich bei diesen Umständen nun leicht überholen, die Reise nach Bugbach anzutreten. Hier wurde denn zwischen dem Grafen und der Landgräfin, mit Zuziehung des gräflichen Hofmeisters Bonner und des hessischen Oberamtmanns und Rathes Ovenberg die Revolution verabredet, die bald darauf erfolgte (e).

## §. 4.

Sorglos und in dem Taumel der Freuden und angenehmer Zerstreuungen brachte die verwittwete Fürstin mit Marenholz und dessen Gemalin und ihrem kleinen Hofstaate ihre Tage in Sandhorst hin, wie ihr Sohn Graf Enno Ludwig unvermuthet am 10. May in Ostfriesland kam. Ihn begleitete seine Tante, die Landgräfin von Hessen-Bugbach. Enno Ludwig hielt sich in Aurich nicht auf. Er fuhr durch, und gieng gleich nach Sandhorst. Die verwittwete Fürstin wollte gerne ihren Sohn noch einige Tage in der Stille bei sich behalten; er fand aber gut, des folgenden Tages nach Aurich zu reiten. Die Auricher Bürgerschaft holte ihn aus Sandhorst mit zwei fliegenden Fahnen ein. Vorhin machte die Auricher Bürgerschaft nur eine Compagnie aus. Kurz vor Ankunft des Grafen hatte sie sich in zwei Compagnien abgesondert. Die eine führte die grüne, die andere die neue blaue Fahne. Enno Ludwig hatte noch nicht das 19te Jahr seines Alters erreicht. Die verwittwete Fürstin stand daher in dem

(e) Bluhm und Bolen. und Inquis. Acten.

Ostfr. Gesch. 5 B.

Ⓔ





1651 dem Wahn, die vormundschaftliche Regierung noch vorerst, oder gar bis zur Volljährigkeit ihres Sohnes fortsetzen zu können. Sie ließ an dem folgenden Tage nach dem feierlichen Einzuge des jungen Grafen in Aurich, also am 12. May, den Canzler und die Råthe versammeln. Sie wollte sich mit ihnen über die etwaigen Aenderungen in der Landesregierung bei der ihigen Anwesenheit ihres Sohnes, auch vielleicht über die Einrichtung seines Hofstaates besprechen, und ihr Gutachten darüber einholen. Wie die Fürstin und der geheime Rath Marenholz sich mit dem Canzler und den Råthen über diesen wichtigen Gegenstand unterredeten, besprach sich der Graf mit dem Hofrichter Carl Friedrich von In- und Kniphausen, und dem Hofgerichts-Assessor Freyherrn Franz Jco Frentag von Gödens in einer Nebenstube. Die Folgen dieser geheimen Unterredung äußerten sich bald. Der Graf erklärte sich, daß er die Regierung ist selbst antreten wollte. In dem Augenblick gab er nun als regierender Graf dem anwesenden Drossen von Emden, Johann Wilhelm Frentag von Gödens, den Auftrag, dem geheimen Rath Marenholz den Arrest anzukündigen. Marenholz stand wie versteinert, seine gegenwärtige Gemalin wehklagte, suchte Schuß bei der Fürstin, und die ebenfalls bestürzte Fürstin protestirte wider den Arrest. Sie hielt den Arrest ungerecht, weil keine hinlångliche Ursachen dazu vorhanden waren; unschicklich, weil diese Handlung in ihrer Kammer vorgenommen wurde; und unzulässig, da sie regierende Vormünderin war. Enno Ludwig war, wie ich vorhin angeführet habe, kaiserlicher Reichshofrath. Diese Stelle war ihm nun äußerst wichtig, weil sie dem Minderjährigen nach den Reichs-Gesetzen die Rechte der Volljährigkeit zuführet. Hierauf schie-

nen



nen die Fürstin und Marenholz wohl nicht vorberei-1651  
 tet gewesen zu seyn. Es half also kein Proceßiren  
 mehr. Der Drost Freytag, der Capitain Groen,  
 und Johann Friedrich Freese traten nun in die Kam-  
 mer der Fürstin, foderten Marenholz den Degen ab,  
 und arretirten ihn. Marenholz wurde nun auf dem  
 Auricher Schlosse über dem herrschaftlichen Stall  
 eine Stube angewiesen. Hier war sein Gefängnis,  
 welches mit einigen Soldaten bewacht wurde. Den  
 Soldaten wurde bei schwerer Strafe eingeschärft,  
 durchaus keinen Menschen zu ihm zu lassen. Seine  
 Gemalin, Elisabeth von Ungnaden, wurde vom  
 Hofe verbannt und nach ihrem Gute zu Schirunt  
 verwiesen. Sie war über ihr ungewisses Schicksal  
 besorgt, und fand gerathener, schleunig die Graf-  
 schaft zu verlassen. Sie gieng nach Gröningen, und  
 hielt sich da eine lange Zeit auf. Man gab ihr  
 Schuld, daß sie viele gräfliche Kostbarkeiten, be-  
 sonders nach dem Tode Grafen Ulrichs, verschleppt  
 hätte. Diese Beschuldigung veranlaßte den Gra-  
 fen, gleich nach ihrer Flucht, alle ihre Güter ein-  
 zuziehen. Man fand unter andern ohngefähr 4500  
 Rthl. baares Geld vor. Der Obriste Ehrentreuter  
 hatte zwar nach Absterben des Prinzen von Dranien  
 keinen Antheil an der Regierung gehabt; er hielt es  
 aber der Klugheit gemäs zu seyn, sich ebenfalls bei  
 diesen Umständen zu entfernen (f).

## §. 5.

Gleich nach dem Arreste wurde der Inquisitions-  
 Proceß wider Marenholz eröffnet. Mit Abhörung  
 einer großen Menge Zeugen machte man den An-  
 fang. Am 15. Jun. wurde er selbst ad articulos  
 vernom-

E 2

vernom-

(f) Polen. Bluhm und Reg. Acten.









gen. Dann könnte er freilich nicht verkennen, daß<sup>1651</sup> er sich bemühet habe, die Abwesenheit des Grafen Enno Ludwig zu verlängern, und ihm zuletzt vorgeschlagen habe, von Wien nach Paris zu ziehen; er behauptete aber, daß seine Absicht dabei nur blos gewesen sey, um dem gräflichen Hause die so nöthige Menage zu bewirken, weil die Anwesenheit eines regierenden Herrn großen Kosten-Aufwand verursachte. Daß er durch Gedichte und Spottreden den Grafen Ulrich durchgehechelt und ihn verächtlich gemacht habe, daß er Uneinigkeit zwischen dem Grafen und der Fürstin gestiftet habe, und daß auf seinen Antrieb der Graf so günstig für die Fürstin testiret habe, damit sie ihn desto reichlicher beschenken könne, waren Anschuldigungen, die er durchaus nicht an sich kommen lassen wollte. Ferner wurde ihm vorgeworfen, daß er zum Nachtheile des gräflichen Hauses mit dem Grafen von Oldenburg correspondiret, und seine Frau ansehnliche Geschenke aus Oldenburg erhalten habe. Er entkannte durchaus die Correspondenz mit dem Grafen von Oldenburg, gestand aber, daß seine Frau mit dem Grafen, doch nicht zum Nachtheil des ostfriesischen Regierhauses, Briefwechsel geführt habe. Die Verbindung zwischen dem Grafen von Oldenburg und der Marenholzin, damaligen Fräulein von Ungnad, hab' ich oben erzählt. Staats-Sachen werden also wohl nicht der Gegenstand dieses Briefwechsels gewesen seyn. Endlich wurde er beschuldiget, daß er sollte Gelder veruntreuet, und der Fürstin ansehnliche Summen abgezwicket haben. Auch diese Beschuldigung wollte er nicht an sich kommen lassen, nur gestand er einige wenige Präsente, die in der That von weniger Bedeutung waren. Die Inquisition wurde am 30. Jun. geschlossen. Man wollte ihm einen Advocaten





1651 zuordnen, er verbat sich aber die Defension, bezeigte sein Leidwesen über seine Vergehung, und ergab sich lediglich in die Gnade des Grafen (g).

## §. 6.

Die mißliche Lage, worin Marenholz sich befand, und die ich noch näher entwickeln werde, machte seine Gemalin, die sich während der Inquisition noch in Gröningen aufhielt, für sein unglückliches Schicksal besorgt. Auf ihr Veranlassen intercedirten die Staaten von Gröningen und den Umlanden zu wiederholtenmalen unter dem 2. Jun. und 12. Jul. für Marenholz, und ersuchten inständigst den Grafen, daß er doch Gnade vor Recht ergehen lassen möchte. Der Marenholzin Bruder, David von Ungnad, Graf von Weissenwolf, war kaiserlicher geheimer Rath und Hofkammer-Präsident. Auch er war durch seine Schwester von dem Unfall seines Schwagers unterrichtet. Er bemühte sich, den Grafen in einem beweglichen Schreiben zu mildern Gesinnungen umzustimmen (h). Selbst der Canzler und die Räte wollten, wie Bluhm sagt, des Hauses Respect zu erhalten, dem Inquisiten gerne das Leben retten, aber einige der Bornehmsten aus den Landes-Ständen, mit Zuthun derer Personen, die den jungen Grafen umgeben hatten, drangen durch, und hörten nicht auf, bis das Urtheil gefällt wurde (i). So lautet die so sehr merkwürdige Sentenz, die wir hier wörtlich einrücken:

„In Inquisition und peinlichen Sachen wider  
 „Johann Marenholz Inquisiten, erkennen Wir  
 „Enno Ludwig 2c. 2c. auf beikommende Judicia,  
 „ergan-

(g) Marenholz. Inquisf. Acten.

(h) ebendasselbst.

(i) Bluhm.



„ergangenen Acten, geführten Beweis, des In-1651  
 „quisiten selbst eigene freiwillige und zu mehreren  
 „Malen gerichtlich erwiederten Bekännnissen,  
 „und allen Umständen nach zu Recht, daß Ihm  
 „Inquisiten, Johann Marenholz wegen dessen,  
 „daß er mit Hindansehung seiner Eide und Pflich-  
 „ten, womit er weiland dem Herrn Grafen Ul-  
 „rich ꝛ. ꝛ. und Uns verwandt gewesen, dennoch  
 „wider Uns, das Haus Ostfriesland, und dessen  
 „Reputation nach mehrerer Ausweisung der Acten  
 „boshaftig und vorseklicher Weise ganz untreulich  
 „gehandelt, und zu unserm Veracht, Schaden  
 „und hohen Nachtheil gefährliche Machinationen  
 „verübet, andern zum abscheulichen Exempel,  
 „ihm selbst aber zur wohlverdienten Strafe zuvör-  
 „derst die rechte Hand abgehauen, und er dem-  
 „nächst ferner mit dem Schwerte vom Leben zum  
 „Tode hinzurichten sey. Jedoch haben wir auf  
 „seine flehentliche Bitte, auch von andern be-  
 „schehenen Intercessionen aus Gnaden diese Stra-  
 „fe dahin gemildert, daß er mit Abhauung der  
 „Hand soll verschonet, auch mit der Todesstrafe  
 „nicht am öffentlichen gewöhnlichen Ort, sondern  
 „auf unserer Burg beleget werden solle. Im-  
 „maßen Wir ihn dazu hiemit condemniren.  
 „Von Rechts Wegen“ (k).

## §. 7.

Wenn Bluhm erwähnt, daß Canzler und Rä-  
 the dem Inquisiten, nicht seinet halben, denn er war  
 auch ihnen verhaßt, sondern um des Hauses Respect  
 zu erhalten, gerne das Leben gerettet hätten, so zie-  
 let er wohl ungezweifelt auf seinen gar zu vertrauten

E 4

Umgang

(k) Marenholz. Inquis. Acten.





1651 Umgang mit der Fürstin hin. Sie waren der Meinung, daß man diese gehässige Thatfache so viel möglich bedecken, und sie nicht durch eine öffentliche in die Augen fallende Execution verewigen müßte.<sup>a)</sup> Hierin lieget auch wahrscheinlich der Grund, warum nach der Sentenz die Execution nicht an einem öffentlichen Orte, sondern in einem Zimmer auf der Burg vorgenommen werden sollte. Um alles Auffallende zu vermeiden, kam man nachher sogar auf den Einfall, ihm den Giftbecher zu reichen, wenn er ihn willig nehmen wollte. Dieser Vorschlag gieng mit Mehrheit der Stimmen durch. Am 18. Jul. wurde Marenholz die Sentenz eröffnet. Unerwartet war ihm dieses Urthel. Er hatte sich der gräflichen Begnadigung versichert gehalten, theils weil er des Grafen Hofmeister gewesen war, theils aber, weil der Graf ihm seine Gnade zugesichert hatte, wenn er nur alles rein heraus gestehen wollte. Er schrieb gleich einen beweglichen Brief an den Grafen. Der Graf blieb aber unerbittlich. Es wurde ihm nun vorgestellet, ob er den Giftbecher dem Schwerte vorziehen wollte. Anfangs schien er dazu geneigt zu seyn, weil er sich aber für größern Schmerzen fürchtete, so lehnte er den Giftbecher ab. Selbst die gräflichen Räte waren wegen des Giftes nicht einig. Sie foderten von einem Arzte und einem Geistlichen ein Gutachten. Ersterer fand vieles Bedenken bei dem Gifte, und letzterer fand einen Gewissens-Scrupel darin. Beide rietzen das Gift ab. Man ließ es also bei der Sentenz bewenden. Einige Tage nachher ward Marenholz nach Wittmund in aller Stille bei finsterner Nacht abgeführt. Hier bestellte er nun sein Haus, beklagte seine Verheirathung, die er für die Quelle seines Unglücks ansah, cassirte das mit seiner Ehefrau

a) Frau Johanna Carl des Fürst Carl Ludwig erricht  
1735. In Acten vorkommend bey ihm, in welchem  
Ursachlich die Führung v. allem hiesigen  
Vorhaben. In dem Jahr 1735. in welchem  
verfallen. In dem Jahr 1735. in welchem  
auf dem 17. August 1735.



errichtete reciproce Testament, setzte seine gegenwärtige Mutter (1) zur Erbin ein, und bereitete sich zum Tode vor. Man befürchtete, daß der Graf von Weissenwolf, Marenholz Schwager, bei dem Kaiser eine Inhibition ausbringen würde. Eben darum wurde mit der Execution geeilet. Marenholz wurde am 21. Jul. nach dem großen Saal auf der Wittmunder Burg geführt. Hier wurde ihm das Urtheil nochmals publiciret. Der Scharfrichter verrichtete in Gegenwart des Drostes, zweier Prediger und zweier Wundärzte seine Pflicht. Der entseelte Körper wurde in aller Stille in Wittmund begraben (m).

## §. 8.

Dies war das unglückliche Schicksal des vormaligen gräflichen Hofmeisters, nachherigen Drostes und geheimen Rathes von Marenholz. Die mehren halten ihn schuldig. Der Rath Bolenius, der das Todes-Urtheil mit gesprochen hat, sagt:

„Es hat sich bei seinem Examen und aus eigenen  
 „befundenen Schriften und Mißiven, auch selbst ei-  
 „genen unterschiedlichen wiederholten Bekännnissen  
 „befunden, daß er mehrmalen an seinem Herrn  
 „meineidig geworden, und so viel verwürkt gehabt,  
 „daß er billig von Gott und Rechtswegen vom Leben  
 „zum Tode zu verdammen gewesen, maßen er denn  
 „auf verschiedene Erklärungen sich geäußert, daß er  
 „zu Rechte sich zu vertheidigen nicht wußte, daher

E 5

„er

(1) Sie war eine Ostfriesin, eine geborne von Wicht. Bluhm nennt sie eine fromme Frau. Sie muß wohl durchaus eine gute Frau gewesen seyn, weil sie grade die einzigste Person ist, die von Bluhm nicht getadelt wird.

(m) Marenholz. Inquis. Acten.



1651 „er denn auch keines Advocaten begehrte.“ Und Bluhm sagt: „Sein eigenes Geständniß hat ihn „völlig schuldig gemacht“ (n). Aitzema schreibt: „Marenholz misgünstige wisten an desen jongen „Heer (Enno Ludwig) so veel an te brengen, dat „hy hem syn Proces liet maecken, ende dede ont- „halsen in't groote Zael van't Huys tot Witmunde. „Van de Oorsacken wiert niet loffelyk maar don- „cker gesproocken“ (o). Hier zielt Aitzema auf den Umgang mit der Fürstin. Schuldig oder un- schuldig, darüber giebt er seine Vernunft gefangen. Nach Lage der Acten und der dabei vorwaltenden Umstände hat Marenholz keine so harte Strafe verdienet. Auch nur ein mäßiger Defensor würde vor einem unpartheilschen Criminal-Gericht seinen Kopf gerettet haben. Marenholz war ein vortreflicher Gesellschafts-Cavalier. Er war ein schöner, wohl- gebildeter Mann, war bei Damen beliebt, verstand das Hof-Ceremoniel, konnte Hunde dressiren, Haa- sen schießen und Pferde zureiten, lebte gern gemäch- lich, wohl und fröhlich, wußte aber keinen Staat zu regieren. Er bekleidete als geheimer Rath, als erster Minister, ein wichtiges Amt, dem er nicht ge- wachsen war. Hierein seh' ich eben sein größtes Verbrechen, und in seine leichtsinnigkeit und seinen Stolz seinen Untergang. Nach seinem Arreste war er ganz von seinen Feinden umgeben. Die Land- gräfin dürstete nach Blut, um sich an der Fürstin Juliane zu rächen. Die Inquirenten Regensdorf, Oyenberg und Bonner, und besonders die beiden letztern waren seine abgesagten Feinde. Dem ab- wesenden Grafen waren die Handlungen des Ma- renholz wohl schwärzer vorgemahlet, wie sie in der

Thae

(n) Bluhm und Bolen.

(o) Aitzema p. 512.



That waren. In Bugbach war vielleicht das Todes-1651  
Urtheil gefällt, ehe Marenholz vernommen war.  
So viel gehet wenigstens aus den Acten hervor, daß  
dort zwischen dem Grafen, der Landgräfin, Ovel-  
berg und Bonner ein Plan entworfen ist, wie der  
Graf seine Regierung anzutreten habe, und daß da-  
bei ausdrücklich verabredet worden, daß der Graf sich  
sodort der Person des Marenholz versichern mußte.  
Die wider die Fürstin aufgebrachte Landgräfin ließ  
ihren Vetter nicht aus den Augen. Sie begleitete  
ihn selbst nach Ostfriesland, um die in Bugbach  
verabredete Revolution zu vollenden. Und eben die-  
ser mit Vorurtheilen eingenommene und von den  
Feinden des Marenholz stets umgebene Graf präsi-  
dirte selbst bei der Inquisition. Die mehresten Zeu-  
gen (man siehet dieses klar an ihren Aussagen) wa-  
ren wider Marenholz eingenommen. Indessen ha-  
ben sie doch nicht viel mehr wider ihn gesagt, als er  
selbst eingestanden hat. Seine Confession haben  
wir oben erwähnt. Der schlimmste Punct, der  
nach dieser Confession wider ihn war, bestand in dem  
gar zu vertrauten Umgange mit der Fürstin Juliane.  
Diese Geschichte, die vielleicht auf Anstiften der Land-  
gräfin am genauesten und strengsten untersucht wur-  
de, hat er anfangs ganz abgeläugnet, nachher stu-  
fenweise eingestanden, und zwar jedesmal wenn der  
Scharfrichter seine Instrumente auspackte, und er  
peinlich befragt werden sollte. Es ist hier also kein  
freies Geständniß vorhanden. Er beichtete, um die  
Tortur abzuwenden. Dann versprach ihm der Graf  
ausdrücklich Begnadigung, wenn er mit der Wahr-  
heit nicht zurückhalten würde. Nach dieser gräfli-  
chen Zusicherung hielt Marenholz seinen Kopf und  
vielleicht gar seine Freiheit gerettet. Er bestätigte  
und wiederholte nun das, was er bei der Territion ge-  
standen,



1651 standen, und fügte noch einige Anekdoten hinzu. Er war so sicher, daß er nach geschlossener Inquisition keinen Advocaten verlangte, sondern sich blos in die Gnade des Grafen ergab. Bluhm will hieraus folgern, daß er sich selbst so schuldig anerkannt habe, daß er Defension unnütz gehalten habe. Dieses stimmt aber nicht mit seinem Verhalten, wie er von der Sentenz die erste Nachricht erhielt. Ganz wider sein Erwarten war die Sentenz ausgefallen. Er bat nicht blos um Gnade, sondern provocirte auch auf das gräfliche Wort und die ihm zugesicherte Begnadigung. Der Graf ließ ihm wieder antworten, daß er unter dieser Begnadigung nicht die völlige Erlassung, sondern eine Mitigation der wohlverdienten Strafe verstanden habe, und daß ihm diese Mitigation dadurch wiederfahren sey, daß er nicht an einem öffentlichen Orte hingerichtet, und mit Abhauung der Hand verschonet werden sollte. Freilich ist jedweder, nach einem bekannten juristischen Satze, der beste Ausleger seiner eigenen Worte; indessen möchte Marenholz wohl mehr zurückhaltend gewesen seyn, wenn er sich diese Interpretation vorgestellet hätte (p).

## §. 9.

Die geheime Rätbin von Marenholz, gebohrne von Ungnad hielt sich noch immer in der Nähe und zwar in der Stadt Gröningen auf. Sie brachte gleich nach der Execution ihre Beschwerden wider den Grafen bei dem Kaiser an. Sie klagte über Gewalt und über das tumultuarische Verfahren bei der Inquisition, da nicht einmal die Formalien der Proceß-Ordnung beobachtet waren. Sie machte den

(p) aus den Inquis. Acten. *genig*

*(pp) Sie wird sich nicht, wie A.  
Ungnad'sche Familie, in der  
dem Namen Gliguat von  
Hainholz in der Reichsgrä-  
fen Rant auf aben war, die  
zu den Gräfen von Hain-*



den Kaiser auf den zu Buszbach schon vorher gehaltenen Blut-Rath aufmerksam, schilderte Inquirenten und Richter als die größten nach Blut dürstenden Feinde ihres Ehemannes, folgerte aus der Territion mit den Folter-Instrumenten, und dann aus der Zusicherung der gräflichen Begnadigung, daß aus ihrem unglücklichen Ehemann Geständnisse solcher Thatfachen ausgelocket worden, die er nie begangen habe, und leitete selbst aus der unterlassenen Defension, aus der so sehr beschleunigten Execution, aus der heimlichen Hinrichtung, noch mehr aus den beispiellosen Deliberationen über den Giftbecher die Unschuld ihres hingerichteten Ehemannes her. Die Landgräfin von Hessen-Buszbach gab sie für das erste Triebrad dieser Handlungen aus. Sie trug daher auf die Cassation des Processus, auf eine Ehrenerklärung und auf eine Entschädigung an. Es gelang ihr nicht nur, daß der Proceß bei dem Reichshofrath anhängig gemacht, sondern auch der kaiserliche Hoffiscal wider den Grafen, wider die gräfliche Canzlei, und wider die Landgräfin von Hessen excitirt wurde. Der Hoffiscal brachte unter dem 18. October wider den Grafen eine Citation wegen mißbrauchter und violirter Rechtspflege, ad videndum et audiendum se jurisdictioni privari et ad edendum Acta aus. Hierbei war dem Grafen allerdings nicht wohl zu Muth. Ungerne wollte er die Inquisitions-Acten heraus geben, theils um seine Mutter zu schonen, theils aber, weil er nun vielleicht selbst wohl einsehen mochte, daß es mit den Formalien und Materialien überall wohl nicht so richtig seyn möchte. Besonders fürchtete sich der Graf vor dem Bruder der Marenholzins, dem kaiserlichen geheimen Rath und Hofkammer-Präsidenten, Grafen David Ungnad von Weissenwolf. Man hielt es bei



1651 bei diesen Umständen rathsam, diese ganze Sache auf die beste und schicklichste Weise zu ersticken, und durch einen Vergleich abzumachen. Durch Vermittelung vieler vornehmer Herren kam in dem folgenden Jahre 1652 wirklich ein Tractat zu Stande. Darnach nahm der Graf von Weissenwolf über sich, die Cassation des fiscalischen Processus wider die Landgräfin von Hessen, und wider den Grafen Enno Ludwig bei dem Kaiser zu bewürken; dagegen verpflichtete sich Graf Enno Ludwig, die Marenholzische Nachlassenschaft den Erben zu erstatten, der geheimen Rätin von Marenholz ihre eingezogenen Güter wieder verabsolgen zu lassen, ihr zu verstaten, frey wieder in die Graffschaft zurück zu kommen, und ihr zu erlauben, die Leiche ihres hingerichteten Ehemannes wieder ausgraben, und sie mit Geläute und in Procession zu Hage in der Kirche beisetzen zu lassen (9). Die in Wittmund verscharrte Leiche wurde hierauf ausgegraben, in einen mit Schilden behangenen Sarg geleyet, nach Hage geführet, und daselbst mit den gewöhnlichen Ceremonien begraben. Man trägt sich noch bis auf den heutigen Tag in dieser Provinz mit einem Worspuk herum. Der Seher war der Prediger Abelius in Hage. Eben darum wird sie noch von vielen als eine evangelische Wahrheit geglaubt. Ein halb Jahr vor dem Marenholzischen Verhaste sahe dieser Prediger, wie er alleine in der Kirche war, einen mit Schilden behangenen Sarg in die Kirche tragen. Das Gedränge der Menschen war so stark, daß er aus dem Wege treten mußte. Den Gespenster-Freunden zu gefallen, habe ich diese Spuk-Geschichte nicht ganz vorbei gehen können. Funk beschreibet sie ausführlicher.

(9) Regierungs-Acten.







1651 noch den Niesbrauch von zwei Grashäusern in der Norder Marsch. Dagegen leistete die Fürstin, gegen Empfang von 2000 Rthl., auf alle die ihr in dem Testamente ihres verstorbenen Gemals, Grafen Ulrichs, vermachte Legate Verzicht, und versprach dem Grafen das Haus Sandhorst wohl meublirt wieder zu überliefern (t). Freilich waren nun wohl durch diesen Vergleich die Streitigkeiten über das Vermögen und über die jährlichen Einkünfte der Fürstin gehoben, indessen erfolgte keine völlige Ausöhnung. Die dem Vergleiche an der Spitze stehenden Ausdrücke, mütterliche und kindliche Liebe, Einigkeit und Zutrauen, waren blos Formalien. Dieses erweist der Erfolg. Kaum war der Vergleich geschlossen, so fuhr sie kurz vor der Hinrichtung des Marenholz, in Begleitung des General-Majors Bahr nach Hirschberg. Hier verweilte sie erst bei ihrer Schwester, der verwittweten Herzogin von Braunschweig, Anna Eleonora, und dann ließ sie sich auf ihrem Gut Westerhof in dem Lüneburgischen nieder. Ihre Abreise hatte sie, wie uns Aligema ausdrücklich versichert, mißvergnügt angetreten. Der Graf, vielleicht nun durch das Blut des Marenholz abgekühlt, wünschte die Rückkehr seiner Mutter. Am 26. Aug. reiste er mit einer großen Suite ab,  
sie

(t) Regier. und landschaftl. Acten. Nachher entstanden zwischen Enno Ludwig und seiner Mutter neue Zerungen. Die Bestellung der Bediente im Veramer Amte war der Haupt-Gegenstand dieser Mißhelligkeiten. 1655 wurden sie durch Vermittelung des Herzogs Christian Ludwig von Braunschweig und des Landgrafen Georg von Hessen, dahin ausgeglichen, daß die Fürstin den Drossen und den Amtmann dem Grafen vorschlagen, die übrigen Officianten aber nach ihrem eigenen Gutfinden in ihrem Wittthum ansehen sollte. Regier. Acten.



sie wieder nach Ostfriesland zu bringen. Sie blieb 1651 aber unerbittlich. So kam er ohne seine Mutter zurück. Ihrem festen Schluß, nie wieder nach Ostfriesland zu kommen, blieb sie stets getreu (u). Zu Westerhof lebte sie noch einige Jahre in der Stille, und starb am 15. Jan. 1659. Der Prediger Brinkmann hielt die Leichen-Rede über Psalm 73, v. 24. Du leitest mich nach deinem Rath, und nimmst mich endlich mit Ehren an (v). Die Leiche wurde nach Aurich gebracht, und in dem herrschaftlichen

(u) Aitzema p. 512. Bolen. c. 1.

(v) Brinkmanns Leichen-Predigt. Gedruckt zu Goslar 1659. Man hat von ihr einen trefflichen Kupferstich in folio von Andriessen gezeichnet und von Köning gestochen, völlig dem Original-Portrait ähnlich. Ihr Sterbe-Ehler hat die Inschrift: Srma Princ. et D. Juliana Landgra Hass. Com Fris. Orient. Vidua Nata Darmst. 14. April 1606. Obiit 15. Jan. 1659. Desideratissimae Matris memoriam Venerantes Tres Filii superstites fieri fecerunt. Köblers Münz-Belustigungen, XI. Theil, Vorrede p. 17. und 17. Theil p. 233. Köbler findet es unschicklich, daß auf dieser Münze ihr Stamm-Wappen zum Rückenschild und ihres Gemals zum Mittelschild gemacht worden, und anstößig, daß man das Wappen einer Wittwe evangelischer Religion mit den geflochtenen Franciskaner-Stricken (Cordeliers oder Wittwenschnüre) umhangen hat. Ich bemerke nur noch, daß die Fürstin durch Anlegung der Julianen-Burg, eines Lust-Gartens bei Aurich ihres Namens Gedächtnis gestiftet hat. Dieser Lust-Garten ist von dem Fürsten Christian Eberhard vergrößert, (Zunfs Chronik 7. Theil p. 271) und gleich nach dem siebenjährigen Kriege, da der Garten Stückweis einzeln Privatpersonen in Erbpacht verliehen ist, eingegangen.

Ostf. Gesch. 5 B.

8





## 82 Zwanzigstes Buch. Erster Abschn.

1651lichen Begräbniß, welches sie selbst hatte erbauen lassen, beigesezet (w). Ueber ihre Nachlassenschaft konnten sich ihre beiden Söhne, Fürst Georg Christian und Graf Edzard Ferdinand, und ihre Enkelin, die Tochter des schon damals verstorbenen Fürsten Enno Ludwigs, nicht einigen. Durch Vermittelung des Herzogs Christian Ludwig von Braunschweig-Lüneburg haben sie sich, zufolge des Erbvergleichs vom 22. Jan. 1661 endlich in der Güte in Bremen auseinander gesezet (x).

(w) Navinga ad an. 1659. Ulr. v. Werdum Ser. famil. Werdumanae.

(x) Verhandlungen über diese Erbschaft, und Erbschafts-Recess in dem landschaftl. Archive.

Zweiter



## Zweiter Abschnitt.

§. 1. Graf Enno Ludwig macht in Harrlingerland eine Reform der Justiz-Bedienten, und läßt sich huldigen. §. 2. In Ostfriesland werden wegen der Landes-Beschwerden und Einrichtung der Huldigungs-Reversalen Tractaten gepflogen. Der Graf nimmt sich der Stände wider Emden an. Dadurch werden die Tractaten verzögert und endlich abgebrochen. Die Huldigung unterbleibt. §. 3. Der Graf reiset nach dem Haag, seine Braut, die Prinzessin von Dranten, zu besuchen, und sich über die Stadt Emden zu beschweren. Von der Prinzessin Braut wird er kalt empfangen, und die Streitigkeiten mit Emden werden nicht abgestellt, doch nehmen die ritterschaftlichen Administratoren wieder ihre Stellen in dem Collegio ein, und die Stände zahlen den Emdern die versprochene 60000 Gulden aus. §. 4. Fataler Proceß der Landschaft mit Giesbert von dem Berge. §. 5. Der Graf und die Stände stellen bei dem Reichshofrath den Proceß wider Emden an. §. 6. Hierüber beschweren sich die Emden bei den General-Staaten. §. 7. In dem Haag wird an einem Vergleich gearbeitet.

## §. 1.

Der Graf, den wir bisher bloß als einen strengen Richter ha en kennen gelernt, faßte denn gleich bei seiner Rückkunft die Regierung über Ostfriesland und Harrlingerland an. In Harrlingerland traf er bald nachher eine Reform. Der Drost in Esens, Joachim von Oldenburg, war ein kurzsichtiger Mann, der nun sogar blödsinnig geworden war. Der Amtmann Martin von Eten war erst ein Schuster-Knecht gewesen. Es war also wohl eine Reform nöthig. Der Graf vertraute seinem Liebling, Philipp Dudden, von dem ich vorhin geredet habe, die Drostei an, und machte Conrad Messenreich zum Amtmann. Der Drost Dubble rieth dem Grafen, den Harrlingerländern, die unter der schlaffen und unachtsamen vormundschaftlichen Regierung immer mehr ausgeschweifet hatten, den Zaum so kurz zu halten, daß sie zittern müßten, wenn sie nur den

§. 2

Mahren



1651. Mahmen des Grafen oder seiner Minister hörten. Der Stolz, die Strenge und der Geiz des Drostens soll gränzenlos gewesen seyn. Daher war er bei den Eingefessenen Harrlingerlandes, und besonders bei dem Adel, verhaßt, fiel nachher 1657 bei dem Grafen in Ungnade, und entfernte sich heimlich aus dem Lande. Die Huldigung in Harrlingerland verzögerte sich bis 1653. In diesem Jahre wurde sie in Esens und Wittmund eingenommen (a).

## §. 2.

In Ostfriesland ist zwar viel über die einzunehmende Huldigung verhandelt; sie ist aber nie vor sich gegangen. Der Graf benachrichtigte die Stände von dem Antritt seiner Regierung, und schrieb bereits unter dem 4. Jun. einen Landtag nach Aurich aus. Am 11. Jun. wurde der Landtag eröffnet. Hier versprach der Graf in den Landtags-Propositionen den Ständen, nach Anleitung der Landes-Verträge und des Herkommens, ihre Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten zu bestärken, solche zu handhaben und sie dabei zu schützen. Dann gab er zu vernehmen, wie er in der gewissen Hoffnung lebte, daß er ein völliges Zutrauen zwischen ihm und den Ständen, woran es unter den vorigen Regierungen so sehr ermangelt hätte, herstellen würde. Zu dem Ende sicherte er den Ständen die Abstellung aller wider die Landes-Verträge vorgenommenen Contradictionen zu, und foderte sie auf, ihre Hauptbeschwerden so kurz, wie möglich, zu fassen, und sie ihm einzureichen. Den Ständen war die vormundschaftliche Regierung so sehr gehässig gewesen. Ost und sehnlich hatten sie auf die Rückkehr des Grafen angetragen; daher war ihnen die unvermuthete Ankunft

(a) Ulrich v. Werdum Ser. fam. Werd.



kunft des Grafen, und die so schnell veränderte Re-1651  
gierung sehr angenehm. Aus der Fülle ihres Her-  
zens statterten sie feierlich dem Grafen zu dem Antritt  
seiner Regierung ihren Glückwunsch ab. Sie setz-  
ten hierauf eine Deputation nieder, welche die Gra-  
vamina aufmachen sollte. Man war nun freilich  
von beiden Seiten darüber einig, daß den Landes-  
Verträgen strenge nachgelebet werden mußte. Die  
Frage aber, ob diese oder jene Thatsachen als Con-  
traventionen wider die Landes-Verträge angese-  
hen werden könnten, und in wieferne der Graf ver-  
pflichtet sey, sie abzustellen? blieb streitig. Die  
Stände machten dann ihre Gravamina auf. In-  
dessen wurde wegen Uneinigkeit der Stände unter  
sich die Behandlung über diese Beschwerden sehr  
schlâfrig betrieben. Emden machte die eine streiten-  
de Parthei, die übrigen Stände die andere aus.  
Die Stände bestanden nunmehr darauf, daß die ih-  
nen so sehr lästige Emders Garnison abgedankt wer-  
den sollte, da der westphälische Friede zur Execution  
gebracht und sie also ganz unnütz war. Dann ver-  
langten sie eifrig, daß Emden ihre Quote zu den  
Krieges-Schulden beitragen sollte. Auch arbeitete  
die Ritterschaft von ihrer Seite daran, daß ihre Ad-  
ministratoren wieder ihre Stellen in dem Admini-  
strations-Collegio einnehmen sollten. Denn noch  
immer hielten die Emders sie ausgeschlossen. Da-  
gegen wollte sich die Stadt auf nichts einlassen, so  
lange ihr nicht die ihr in der staatlichen Resolution  
vom 15. Decemb. 1650 festgesetzte Abschlags-Zah-  
lung der 60000 Gulden baar entrichtet worden.  
Wie nun die Emders merkten, daß der Graf sich gar  
zu sehr nach der Seite der Stände hinlenkte; so rie-  
fen sie im Julio ihre Deputirten zurück (b). Weil

F 3

der

(b) Landschaftl. Acten.





1651 Der Graf bald hierauf nach Hirschberg reiste; so blieben die von den Ständen eingereichten Beschwerden unerörtert, und hievon war die Folge, daß keine Huldigungs-Reversalen zu Stande kamen, und also auch mit der Huldigung Anstand genommen wurde. Ein Staatsfehler war es wohl, daß der Graf sich bei Anfang seiner Regierung in die Streitigkeiten der Stände unter sich mischte, und offenbar Parthei nahm. Da die veränderte Regierung den Ständen angenehm war, und er die Zuneigung der Stände vor sich hatte, so hätte er leichter ihre Streitigkeiten nützen, und dadurch zugleich die Behandlungen der Beschwerden zwischen ihm und ihnen erleichtern und beschleunigen können. Wie nun aber erst einmal die Gravamina liegen blieben; so hielt es nachher schwer, den abgerissenen Faden wieder anzuknüpfen, und so ist Cuno Ludwig zuletzt ungehuldigt verstorben.

## §. 3.

Wie der Graf von Hirschberg zurückkam, gieng er nach dem Haag. Bei dieser seiner Reise hatte er eine doppelte Absicht, theils seine Vermählung mit seiner verlobten Braut, der Prinzessin von Dranien zu beschleunigen, theils um wider die Stadt Emden Klage zu führen. Bei der Prinzessin fand er nicht die Neigung zur Heirath vor, als er vermuthete. Unter dem Vorwande, daß die Braut zu jung sey, wurde er zur Geduld verwiesen. Im October hatte er Audienz in der Versammlung der General-Staaten. Sein Agent Nyvelt führte für ihn das Wort. Die Ritterschaft klagte ebenfalls wider die Emden, daß sie noch immer ihre Administratoren aus dem Collegio ausgeschlossen hielten.



ten. Auch drangen die Stände und mit ihnen der Graf auf die Abdankung der Emden Garnison. Dagegen klagten die Emden, daß ihnen die Abschlagszahlung der 60000 Gulden noch vorenthalten würde. Die Ritterschaft brachte von den Staaten einige drohende Anschreiben zur Readmission der adelichen Administratoren aus. Dies war alles, was die persönliche Anwesenheit des Grafen und der ständischen Deputirten wirkte. Aber auch diese drohende Resolutionen brachten keine Früchte. Die Emden versagten noch immer der Ritterschaft den Zutritt zu dem Collegio. Der in dem westphälischen Frieden dem Grafen von Oldenburg zugesicherte Weser-Zoll blieb beständig den Holländern ein Stein des Anstoßes. Um den Grafen von Oldenburg auf eine oder die andere Art zu bewegen, von diesem Zoll abzustehen, beschloffen die Generalstaaten, Manning Kaiser, Raths-Fiscal der Admiralität von Friesland, und Syds von Otinga, Grietmann in Friesland, nach Oldenburg zu senden. Sie erhielten zugleich den Auftrag, bei ihrer Durchreise in Emden einen Versuch zur Ausöhnung zwischen dem Grafen, den Ständen, und der Ritterschaft auf der einen, und der Stadt Emden auf der andern Seite zu machen. Im Anfange des folgenden Jahres fanden sich diese staatlichen Deputirten in Emden ein. Hier verweilten sie nur ein paar Tage, und reisten schon am 6. Jan. über Aurich nach Oldenburg. Eine Ausöhnung, woran so lange gearbeitet, und worüber so viel geschrieben war, ließ sich in einer so kurzen Zeit nicht zu Stande bringen. Die Deputirten richteten also auch diesmal nichts aus. Nur blos die Zahlung der 60000 Gulden, und die Wiedereinsetzung der ritterschaftlichen Administratoren, war der Gegenstand ihrer Verhandlung.





1652 gleich-Vorschläge, und diese waren in beiden Puncten umsonst. Nach ihrer Abreise arbeiteten die Stände daran, daß das Collegium aus Emden nach einem andern Orte unter dem Schutze der General-Staaten möchte verlegt werden. Sie konnten aber auch hierin das Ziel ihrer Wünsche nicht erreichen, weil ausdrücklich nach den Landes-Verträgen das Collegium und die Landes-Casse beständig in Emden bleiben sollte. Im Herbst einigte man sich endlich über die beiden streitigen Puncte, über die ritterschaftlichen Administratoren und über die Emders Abschlags-Zahlung. Die 60000 Gulden wurden im Nov. der Stadt ausgezahlt, und an dem nämlichen Tage nahmen die beiden ritterschaftlichen Administratoren, Haro Mauriz von Closter und Joest Mauriz Hane wieder ihre Plätze in dem Administrations-Collegio ein. Dabei behielt sich noch immer die Stadt Emden vor, als Besitzerin der Herrlichkeiten Sitz und Stimme unter der Ritterschaft zu erhalten. So waren denn nun zwar diese beiden Puncte abgethan, allein die Hauptsache, die Beibehaltung oder Abdankung der Emders Garnison, und die Liquidation mit der Stadt Emden blieben noch streitig (c). Uebrigens ließ noch in diesem Jahre das Administrations-Collegium ein neues Capital-Schazungs-Register anfertigen. Ich bemerke solches um deswillen, weil daraus die Anzahl der Familien in Ostfriesland ersichtlich ist. Darnach waren, Emden ausgeschlossen, damals 9905 Haushaltungen in Ostfriesland vorhanden (d).

S. 4.

(c) Aitzema Boeck 31. p. 512 513. Boeck 32. p. 780. 786. und landschaftl. Acten.

(d) Aus den Capital-Schazungs-Registern.



## §. 4.

Die Landschaft war theils durch den dreißigjäh-1652  
rigen Krieg, theils durch innerliche Unruhen und  
andere Landes-Calamitäten in eine große Schulden-  
last gerathen. Gysbert auf dem Berge, Land-  
Commandeur der Valley Westphalen, hatte ihr in  
dem Jahre 1617 — 14400, und im Jahre 1619  
10800, also überhaupt 25200 Gulden zu 8 pro  
Cent vorgestreckt. Er residirte in Dntmarsum, in  
der Provinz Ober-Nffel. Die Einwohner dieses  
Städtgens und anderer herumliegenden zu Com-  
manderie gehörigen Dertter giengen zur protestanti-  
schen Religion über. Er selbst folgte ihnen. Her-  
nach heirathete er und zeugte einen Sohn, Junker  
Balthasar auf dem Berge. Dieser kündigte der  
Landschaft die vorgestreckten Capitalien auf. Hier-  
wider protestirte der deutsche Orden, weil der Com-  
mandeur nach den Ordens-Regeln nicht heirathen  
konnte, und der Vorschuß aus den Einkünften der  
Comthur-Güter geflossen war. Hierüber entstand  
vor dem Hofgericht ein Proceß, welcher für den  
Junker Balthasar auf dem Berge günstig ausfiel.  
Der Orden, oder der damalige Land-Commandeur  
Lutter Schiller, appellirte an den Reichshofrath. Mitt-  
lerweile war von dem Kaiser 1638 den Ständen an-  
befohlen, keine Zahlung zu verfügen. Dieses miß-  
fiel den Ständen gar nicht; denn jeder Aufschub zur  
Zahlung war ihnen angenehm. Allein dieser Auf-  
schub wurde ihnen sehr verbittert. Der Orden tri-  
umphirte bei dem Reichshofrath, und so mußten die  
Stände dem Bischof von Osnabrück und Paderborn,  
dem die Execution aufgetragen war, Capital und  
Zinsen auszahlen. Bald nachher nahmen die Ge-  
neral-Staaten sich des Balthasar auf dem Berge





1652 an, der in Amsterdam oder im Haag ein großes Comtoir hatte. Sie trugen dem Commandanten in Emden Doco Graving auf, mit Execution wider die Landschaft zu verfahren. Dieser bemächtigte sich in dem Jahre 1650 bis 1652 der Nacht-Comtoire, und preßte daraus den Ständen mehr ab, als sie an Balthasar von dem Berge wirklich schuldig gewesen waren. Die Executions-Kosten allein betragen über 8000 Gulden. Die Stände beschwerten sich nun über dieses Verfahren in dem Haag. Sie brachten zwar einen Befehl auf den Hauptmann Graving von den General-Staaten aus, daß er mit der Execution einhalten sollte; sie konnten aber nie mit Balthasar von dem Berge zu einer Liquidation kommen. So mußten sie auch diesen Verlust stehen, und doppelte Zahlung leisten (e).

## §. 5.

1653 Endlich kam es denn so weit, daß die Stände und die Stadt Emden sich zu einer Liquidation ihrer Forderungen und Gegenforderungen anschickten. Die Emden machten zuerst ihre Rechnung auf. Diese betrug mehr als drei und eine halbe Million Gulden (f). Diese Rechnung war gar zu sehr übertrieben.

(e) Aitzema p. 780 und 1021. Landrechnung von 1650—1653. und landschaftl. Acten.

(f) Die Forderung der Stadt Emden bestand aus folgenden Posten:

1) aus der Liquidation von 1632	—	601287
hierauf war von 1634 bis		
1637 bezahlet	—	262056
1652 war bezahlt	—	60000
		<hr/>
		322056

Es blieben also die Stände schuldig — 279231  
2) nach



ben. Dieses fällt bei dem ersten Anblick in die Au-1653  
gen. Auf der andern Seite giengen denn auch wohl  
die Stände zu weit. Sie warfen die mehresten Po-  
sten aus, andere erniedrigten sie, und dann mach-  
ten sie eine Gegenforderung von ohngefähr zwei Mil-  
lionen Gulden, die sie vorzüglich aus den hessischen  
Contributionen hernahmen. Zwischen diesen beiden  
Forderungen und Gegenforderungen war also eine so  
große Kluft, daß ein gütliches Auskommen durchaus  
unmöglich war. Wegen der noch fortwährenden  
Streitigkeiten über die Emden Garnison beharrte  
jeder Theil streng auf seinem Satz. Die Emden  
wollten sich auf die von den Ständen so eifrig ver-  
langte Abdankung nicht einlassen, und die Stände  
wollten zur fernern Unterhaltung dieser Garnison  
keinen Heller hergeben. Der Graf machte, wie ich  
vorhin

Transp. 279231

2) nach dem staatlichen Ausspruche von		
1634	—	248120
3) nach demselben Ausspruche	—	50000
		<hr/>
		577351

Zu diesem Hauptstuhl hatten sie Zinsen von Zin-  
sen berechnet, und die Zinsen zu 8 p. C. ange-  
schlagen. So brachten sie — 2968743  
heraus. Hiezu fügten sie noch hinzu

1) An Ammunitionskosten der Garnison	98462
2) An Torf, Holz und Licht	— — 88217
3) Kosten wegen Demolition des Zem- gumer Zwingers	— — 4000
4) Reparation des Stadtgrabens	— 41771
5) An Legationskosten von 1633-1653	— 90980

---

3292173

Wegen dieser letzten 5 Posten behielten sie sich eben-  
falls die Zinsen vor, so daß alldann diese Fode-  
rung  $3\frac{1}{2}$  Millionen überstieg.



1653 vorhin schon bemerkt habe, mit den Ständen wider die Stadt Emden gemeinschaftliche Sache. Wie die General-Staaten wegen des Krieges mit England sich über die ostfriesischen Angelegenheiten wenig bekümmerten, so wandte sich nun der Graf an den Kaiser und an das Reich. Er sandte mit Gutfinden und Vorwissen der Stände den Freyherrn Enno Wilhelm von Kniphausen-Lüseburg und den geheimen Rath Christian Regensdorf nach Regensburg, und ließ dann durch sie bei dem Reichshofrath förmlich eine Klage wider die Stadt Emden überreichen. Er beschwerte sich darüber, daß die Emden sich bisher geweigert hätten, ihren gewöhnlichen sechsten Theil zu den schwedischen und hessischen Satisfactionsgeldern, zu den Wechtischen Verpflegungsgeldern, zu den Römer-Monaten und andern Reichs-lasten zu entrichten, und noch überdem die Stände mit der Unterhaltung ihrer Garnison beschwerten (g). Hierauf erfolgte unter dem 13. Februar 1654 folgendes kaiserliche Decret: „Fiat  
 „Mandatum poenale sine clausula contra dictam  
 „civitatem de solvendo collectas imperii, ipsi pro  
 „sua parte incumbentes, sub poena dupli, und daß  
 „sie des Herrn Grafen Unterthanen mit den geklag-  
 „ten Exactionibus zur Unterhaltung ihrer Garnison,  
 „nicht allein nicht weiter beschweren, sondern auch  
 „dasjenige, was sie bishero von ihnen extorquiret,  
 „ab- und eingenommen, demselben restituiren, sub  
 „termino 3. mensium, ad docendum de paritione.  
 „2) Communicetur statibus Imperii per Decretum,  
 „daß sie, im Fall die Stadt nicht obediire, Ihre  
 „Kaysperl. Majestät mit Gutachten an die Hand ge-  
 „hen wollen, wie dieselbe zur Parition zu bringen  
 „seyn

(g) Landschaftl. Acten.



„seyen möchte“ (h). So war denn nun der Proceß<sup>1654</sup> wider die Stadt Emden erkannt.

## §. 6.

Sobald die Emden von dem kaiserlichen Mandate Nachricht erhielten, sandten sie unverzüglich einige Deputirte, den Bürgermeister Heinrich Gerhardt, den Secretair Stephan Georg und den Rentmeister Leonard Fewen nach dem Haag. Diese klagten, daß der Graf und die Stände sich an den Kaiser gewandt, und ein Pönal-Mandat über die Abdankung ihrer Garnison, über die Wiedererstattung der zum Unterhalt dieser Garnison gehobenen landschaftlichen Gelder, und über den Beitrag zu den Krieges-Contributionen, und Reichs- und Kreis-Steuern ausgebracht hätten. Auch beschwerten sie sich, daß die Stände die liquidation mit ihnen verzögerten und ihnen nicht gerecht werden wollten. Vorzüglich drangen sie darauf, die Stände zu bewegen, den bei dem Reichshofrath angestellten Proceß wieder aufzurufen. Die General-Staaten äußerten ihre Unzufriedenheit, daß der Graf und die Stände sich an den Reichshofrath gewendet hätten, da sie doch die Manutenez der unter ihrer Gewähr errichteten Verträge übernommen hätten. Die Stände verantworteten sich in einem Gegenbericht. Hierin führten sie aus, daß die Garnison in Emden nicht eine ewige Servitut für das Land, und ein immerwährendes Privilegium für die Stadt wäre, und das Land durch langjährige Einquartierungen, durch schwere Contributionen, durch Deichbrüche und andere Landes-Plagen in große Schulden gerathen und tief gesunken wäre, dagegen Emden groß, mächtig, über-

(h) Brenneisen p. 718.



1654 übermüthig und so reich geworden wäre, daß sie die vornehmsten Herrlichkeiten hätte ankaufen können, und noch täglich durch ihren ausgebreiteten Seehandel und besonders durch die Fischerei sich immer mehr empor schwänge. Das so sehr verschuldete Land mußte endlich einmal von dieser den Eingefessenen so hart drückenden Last entjochet werden. Da Ihre Hochmögenden selbst auch nicht die kleinste zu der Republik der vereinigten Niederlande gehörige Provinz zwängen, diese oder jene Belästigung zu übernehmen; so sahen sie gar den Grund nicht ein, woher man den Grafen und die Stände wider ihren Willen und wider den ausdrücklichen Befehl des Kaisers zur fernern Unterhaltung der Emden Garnison anhalten könnte. Chifane wäre es, wenn die Emden behaupten wollten, daß der Graf und die Stände nur dahin trachteten, durch Abdankung der Garnison die Stadt innerlichen Tumulten, und auswärtigen Angriffen, wobei selbst Ihre Hochmögenden interessiret wären, blos zu stellen, und daß man eben darum das kaiserliche Mandat ausgebracht hätte. Aber der klare Text des Mandats zeigte es schon, daß der Graf und die Stände nicht sowohl auf die Abdankung der Garnison, als auf die ständische Entlastung von dem Unterhalt derselben angetragen hätten. Wäre der Stadt eine Garnison nöthig; so wollte man ihr wohl 6000 statt 600 Mann gönnen, wenn sie, die Stände, nur nichts mit dem Unterhalt zu schaffen hätten. Nicht sie, der Graf und die Stände, sondern die Emden hätten die Achtung aus den Augen gesetzt, die sie den General-Staaten schuldig wären. Der Befugsamkeit Ihrer Hochmögenden in Bestellung der Commandanten-Stelle hätten sie sich hartnäckig einige Jahre lang widersehet, und nach ihrer eigenen Phantasie einen andern



andern Commandanten bestellet. Der letzteren Re-1654  
 solution Ihrer Hochmögenden vom 15. Dec. 1650  
 wären sie gar nicht nachgekommen. Sie hätten sich  
 sogar bei dem zwischen England und den Niederlan-  
 den ausgebrochenen Krieg an England geschmieget,  
 und suchten durch den ihnen vergönnten freien See-  
 handel und den freien Fischfang ihren Privat-Nu-  
 ßen (i). Ein sicherer Beweis, daß die Emden mit  
 England unter einer Decke lägen, wär' es, daß sie  
 sich bei den eröffneten Friedenshandlungen bei den  
 General-Staaten nicht einmal beworben hätten, mit  
 in den Frieden eingeschlossen zu werden. Sie glaub-  
 ten eine freie Republik vorzustellen. Sie achteten  
 die auf die Verträge gegründeten staatlichen Resolu-  
 tionen nicht, sie wollten sich dem Kaiser, als des  
 Reichs Oberhaupt, nicht unterwerfen, und verkenn-  
 ten den Grafen, als ihren Landesherrn. So sehr  
 nun auch der Schritt, den der Graf und die Stände  
 nach dem kaiserlichen Thron gewaget, von der Stadt  
 Emden aufgemücket worden, so hielten sie sich doch  
 allerdings dazu berechtiget. Denn bei Errichtung  
 aller Verträge wäre es nie dem Grafen, oder den  
 Ständen, oder auch der Stadt Emden eingefallen,  
 sich von dem deutschen Reiche abzusondern; vielmehr  
 wäre ausdrücklich in dem hagischen Vergleich von  
 1603 dem Grafen vorbehalten, den damals vor  
 dem Reichshofrath schwebenden Proceß zu reassumi-  
 ren. Sie fügten hiebei hinzu, daß weder der Graf  
 noch die Stände bei dem Anbringen der Klage vor  
 dem

(i) 1652 hatte der Protector Cromwell Emden eine  
 Neutralitäts-Acte gegeben, und ihr den freien  
 Handel und Fischfang vergönnet. Diese Neutra-  
 lität genossen sie während des ganzen Krieges.  
 Trifol. aureum, und Emden kleine Chronik bei dem  
 Jahre 1652.



1654 dem Kaiser die Absicht gehabt hätten, die Stadt Emden oder Jemand anders, vielweniger die General-Staaten zu kränken. Sie wollten nur durch gesetzmäßige Rechts-Mittel sich dasjenige verschaffen, was die Stadt Emden mit Unrecht ihnen versagte. Sie foderten daher die General-Staaten auf, ihnen die zugesicherte Manutenance bei der nachgesuchten Justiz angedeihen zu lassen, und die Emden zum schuldigen Gehorsam zu ermahnen. Die General-Staaten ersuchten hierauf den Grafen und die Stände zur Ausmittelung dieser Streitigkeiten gegen den 15. April Deputirte nach dem Haag zu senden, und bis dahin alles in dem bisherigen Stande zu lassen. Der Graf antwortete den General-Staaten, daß ihn die Streitigkeiten wegen der Emden Garnison eigentlich nichts angiengen, daß sich die Stände schon dreißig Jahre her über diese drückende Last beschweret, und nun ihre Klage durch den Freyherrn von Knipphausen-Lüßeburg vor dem Kaiser angebracht hätten. Er müßte daher die Execution des kaiserlichen Mandats dem Kaiser und dem Reiche anheim gestellet seyn lassen, doch wollte er mit den Ständen über die verlangte Deputation Rücksprache nehmen. Unterdessen ließen die Stände in Regensburg auf die Execution des kaiserlichen Mandats andringen. Sobald die Emden solches vernahmen, nahmen sie wieder ihre Zuflucht nach dem Haag, suchten die zu verhängende Execution wendig zu machen, und baten zugleich, die Stände anzuhalten, ihnen wieder 60000 Gulden auf Abschlag ihrer Foderung auszuzahlen (k).

S. 7.

(k) Aitzema p. 197 — 199.



## §. 7.

Unter dem 18. Jun. erhielten der Graf und die 1654  
 Stände wieder ein Anschreiben aus dem Haag, ohne  
 Zeitverlust eine Deputation abzuschicken. Von Sei-  
 ten des Grafen fanden sich der geheime Rath Regens-  
 dorf, und von Seiten der Stände der Baron von  
 Kniphausen-Lübeck und der niederländische Ge-  
 schichtschreiber Leo von Aizema (1) ein. Die Gene-  
 ral-Staaten setzten aus ihrer Mitte eine Commission  
 an. Diese bestand aus den Herren von Ommeren,  
 Merode, von der Nieuborg, Mauregnault, von der  
 Holck, Aylva, Isselmunden und Isbrants. Diese  
 traten mit den gräflichen und ständischen Deputirten  
 in Conferenz. Sie gaben sich viele Mühe, die gräf-  
 lichen und ständischen Deputirten zu dem Abstände  
 des Processes bei dem Reichshofrath zu überholen.  
 Diese blieben aber unbeweglich, und ließen sich nicht  
 ablenken. Dagegen wollten die Emdener Deputirten  
 sich auf keine Vergleichs-Vorschläge einlassen, bevor  
 der Graf und die Stände auf das kaiserliche Mandat  
 Verzicht geleistet hätten. Nach so vielen Debatten  
 sprach ein Mitglied der General-Staaten in einem  
 rauhen Tone. Er verlachte, sagte er, den Kaiser  
 und seine Drohungen. Der Kaiser könnte zwar den  
 Kreisauschreibenden Fürsten die Execution des  
 Mandats auftragen, allein er würde damit nie den  
 Zweck erreichen, da Emden das ganze Land unter  
 Wasser setzen könnte. Das Resultat seiner Meinung  
 gieng dahin, daß man die Stände kurz und gut an-  
 halten mußte, die Emdener zufolge ihrer Liquidation  
 zu befriedigen. Die Denfungsart der andern war  
 aber

(1) Er war Agent und Consulent der Stände, und ge-  
 noß dafür ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr.



1654 aber gemäßigter. Sie arbeiteten eifrig an einer Sühne zwischen Emden und den Ständen, und suchten nur letztere zu bewegen, während dieser Tractaten und so lange kein Vergleich zu Stande gekommen seyn würde, den Proceß in Regensburg zu sistiren. Hierzu schienen die gräflichen und ständischen Deputirten nicht ungeneigt zu seyn. Indessen drangen die Emden darauf, daß sie förmlich den Proceß aufrufen sollten. Nach so vielen fruchtlosen Bemühungen, die Emden und die Stände theils wegen der Garnison, theils wegen der Schuldfoderung zu vereinbaren, erfolgte unter dem 2. Oct. eine staatliche Resolution. Darnach sollten beiderseitige Deputirten auf 6 Wochen nach Ostfriesland zurück reisen, um ihren Committenten die in dem Haag gethanen Vorschläge zu eröffnen, und alsdenn sollten sie sich mit einer genug bestimmten Vollmacht wieder einfinden. In der Zwischenzeit sollte das kaiserliche Mandat ruhen und nicht zur Execution gebracht werden. Im Fall nun die Deputirten nach Ablauf der 6 Wochen nicht wieder zurückkommen möchten, wollten die General-Staaten die Streitigkeiten nach Anleitung der Accorde entscheiden. Hierauf traten denn die Deputirten des Grafen, der Stände und der Stadt Emden ihre Rückreise nach Ostfriesland an (m).

(m) Aitzema p. 199 — 202.

Dritter







1654 Vorschlag, und fand dagegen den zweiten Plan annehmlicher, den Fürstenstand nachzusuchen. Hierzu hatte denn auch vorzüglich Conring um deswillen angerathen, weil nach seiner Meinung die Vota der Grafen auf Reichs- und Kreistagen, in Concurrenz mit den Fürsten-Stimmen von geringer Bedeutung waren, und die Reichslasten so viel möglich von den Fürsten auf die Grafen hingewälzet würden. Dann glaubte Conring, daß bei diesem Gesuche keine sonderliche Schwierigkeiten obwalten könnten, weil der Graf bei dem Kaiser gut angeschrieben stünde, weil er aus einem alten gräflichen Hause entsprossen, und mit den vornehmsten deutschen Fürsten verwandt wäre, und endlich er nicht bloß auf deren, sondern auch auf der sämmtlichen evangelischen Fürsten Unterstützung sicher rechnen konnte, da diesen dadurch eine Stimme mehr zuwüchse (a). Der Graf nahm denn diese Sache in Erwägung, und hielt den Fürsten-Stand seinem Hause zuträglich zu seyn. Doch waren nicht alle Råthe dieser Meinung. So schreibt wenigstens der geheime Rath Bluhm: „Den Fürstenstand anzunehmen, hab' ich mehrmalen aus dringenden Ursachen widerrathen, des ich schriftlichen Beweis habe; ob andere dazu gerathen haben, weiß ich nicht“ (b). Die Emden sahen ungerne, daß das gräfliche Haus in den Fürstenstand erhoben würde. Sie befürchteten, daß der Graf durch diese nähere Verbindung mit den Reichsfürsten, und durch den größern Einfluß auf Reichs- und Kreistagen zu ihrem Nachtheile an Macht und Ansehen gewinnen möchte. So wie sich nun das Vorhaben des Grafen verlautbarte, ließen sie ein Schreiben an ihn ohngefähr folgendes Inhalts abgehen: Sie hätten außer-

(a) Regier. Acten.

(b) Vom Zustande des Hofes.



äußerlich vernommen, daß er den Fürstenstand nach-1654  
suchte. Sie hielten es indessen für ihre Pflicht, ihm  
solches abzurathen. Sie ersuchten ihn, sich mit  
dem Titel und den Bürden zu begnügen, die seine  
Vorfahren gehabt, die doch weit mächtiger und rei-  
cher gewesen wären, wie er. Dann wiesen sie ihn  
auf andere Grafen hin, die weit größere Länder be-  
sáßen. Sie gaben ihm zu bedenken, in welche  
Weitläufigkeiten er sich stecken, und wie er bei Ver-  
mehrung seines Hofstaates sich in große Schulden  
versenken würde. Dann befürchteten sie, daß Ost-  
friesland, wenn es in ein Fürstenthum umgeschaffen  
werden sollte, einer Verhöhung der Reichs- und  
Kreis-Steuern, und des Contingents zu den Römer-  
Monaten ausgesetzt werden möchte. Endlich fol-  
gerten sie aus der gräflichen Standes-Erhöhung eine  
Jalousie bei den Nachbarn, und Unzufriedenheit  
und Argwohn bei den Ständen. Sie ersuchten ihn  
daher inständigst, es erst mit den Ständen zu über-  
legen, ob es gerathen sey, den Fürstenstand nach-  
zusuchen? (c).

§. 2.

Dieses Schreiben konnte keine Abänderung des  
gräflichen Plans wirken. Die gräflichen Abge-  
sandten, der Freiherr von Kniphausen und der ge-  
heime Rath Regensdorf waren schon damals nach  
Regensburg abgereiset, um dem Reichstage beizu-  
wohnen. Sie hatten von dem Grafen den Auftrag  
erhalten, für ihn den Fürstenstand nachzusuchen.  
Sie überreichten dem Kaiser ihre Bittschrift. Am  
Schluß desselben trugen sie darauf an, daß der Kai-  
ser geruhen möchte, aus kaiserlicher Macht den Gra-  
fen Enno Ludwig und seine Nachfolger in der Regie-  
rung

B 3

(c) Regier. Acten.



1654 rung in den Reichs-Fürstenstand zu erheben, und zwar in der Art, daß immer die Erstgebohrnen von seinen Nachkommen, die zur Regierung gelangen würden, den fürstlichen Nahmen und Titel führen, und wirkliche Fürsten seyn, die Nachgebohrnen aber sich mit der alten gräflichen Würde und Titel begnügen sollten (d). Kaiser Ferdinand III. gewährte diese Bitte. Der Fürstenbrief wurde zu Regensburg unter dem 22. April 1654 ausgefertigt und unterschrieben. Wir wollen aus dem Diplom die Hauptstelle ausheben: „Als haben Wir den Grafen Enno Ludwig, zu Ostfriesland, und nicht allein ihn, sondern auch nach dessen Ableben seinen ältesten Sohn, und folgendes allezeit den ältesten von seiner absteigenden und regierenden Linie eheleiblich gebohrnen Grafen von Ostfriesland, in Ewigkeit, in den Stand, Ehre und Würde des heiligen römischen Reiches-Fürsten gnädiglich erhebet, gewürdiget und gesezet“ (e). Enno Ludwig ließ dieses Diplom mittelst Erlegung der Gebühren zu 15000 Reichs-Gulden auslösen (f). Und so war er denn nun der erste Fürst von Ostfriesland.

§. 3

Enno Ludwig war nun freilich ein Reichs-Fürst, der Fürstenstand aber war nur eine persönliche Würde. Mit derselben erhielt er nicht den Sitz und die Stimme auf der Fürsten-Bank. Vielleicht hätte er ~~in den Reichs-Fürstenstand~~ gelangen können, wenn sein Antrag darauf gegangen wäre, da bekann-  
ter

1  
tag in Fürst-  
bunt

(d) Aitzema p. 213,

(e) Das Original mit der darunter hangenden goldenen Bulle ist in dem Regier. Archive.

(f) Landschaftl. Acten.



ter maßen auf diesem Regensburger Reichstage neun<sup>1654</sup>  
 neue fürstliche Stimmen, als für Hohenzollern,  
 Eggenberg, Lobkowitz, Salm, Diedrichstein, Pic-  
 colomini, Auersberg und für die katholischen und  
 protestantischen Linien der Fürsten von Nassau ein-  
 geführt wurden (g). Ostfriesland blieb also, ob-  
 gleich sein Oberhaupt ein Reichsfürst war, vor wie  
 nach eine Grafschaft. Man glaubte hier indessen  
 allgemein, daß Ostfriesland, durch die Erhebung  
 des Grafen in den Fürstenstand, auch zugleich ein  
 Fürstenthum geworden sey. Selbst der Fürst Enno  
 Ludwig scheint in diesem Wahn gestanden zu haben.  
 Dieses bewähret unter andern ein Schreiben vom  
 27. Jul. 1653. „Haben Wir ja, als ein Fürst,  
 „und mit einem Fürstenthum begüterter, denn Ost-  
 „friesland in unserm Erhöhungs-Brief zum Für-  
 „stenthum erhöht ist, das Privilegium primae in-  
 „stantiae, und müssen vor den Austrägen besprochen  
 „werden“ (h). Sogar nach 1667, wie die Für-  
 sten von Ostfriesland Sitz und Stimme in dem  
 Reichsfürsten-Rath erhielten, ist Ostfriesland, wie  
 der Oberconsistorial Rath Büsching richtig bemer-  
 ket, nicht in ein Fürstenthum umgeschaffen worden,  
 sondern noch bis 180 eine bloße Grafschaft geblieben,  
 weil dieses Land nie von dem Kaiser zu einer gefür-  
 steten Grafschaft oder zu einem Fürstenthum erhoben  
 ist (i). Indessen ist doch Ostfriesland seither im-  
 mer von dem Landesherrn, von auswärtigen Mäch-  
 ten, von den Reichs-Fürsten, und selbst von den  
 Kaisern,

G 4

(g) Reichsabschied von 1654. S. 197.

(h) Landschaftl. Acten.

(i) Büschings Erdbeschreibung Theil 3. p. 349. fünf-  
 te Auflage. S. auch historische, politisch-geogra-  
 phische Beiträge, die Königl. Preuß. Staaten be-  
 treffend, I. Theil p. 176.



1654 Kaisern, besonders in den jüngern Zeiten, nur nicht in den Lehnbriefen, ein Fürstenthum genannt. Ostfriesland hat also den Titel eines Fürstenthums durch Observanz und Verjährung erhalten. Ob indessen Enno Ludwig nur damals bloß ein gefürsteter Graf habe seyn wollen, und darauf ausdrücklich seine Gesandten instruiret habe, oder aber, ob diese seine Gesandten aus Versehen sich nicht bestimmt genug erkläret haben, ist mir wegen Abgang der Nachrichten unbewußt. So viel ist gewiß, daß der Graf bald nachher Nachreue spüren lassen. In dem Reichs-Abschiede war ausdrücklich festgesetzt, daß forthin ohne vorhergehende Kealerfüllung aller nothwendigen und bestimmten Requisites, insonderheit des Besizes der unmittelbaren fürstenmäßigen Reichsgüter, und ohne der Churfürsten und Stände Vorwissen und Consens keiner zur Session und Stimme im Fürsten-Rathe zugelassen werden sollte (k). Da dem Kaiser dadurch die Hände mehr gebunden waren, und der Reichstag mit dem 17. May geschlossen war, so wurde dem Fürsten Enno Ludwig die Introduction in den Fürsten-Rath, wornach er sich nachher so sehr sehnte, erschweret. In dem folgenden Jahre 1655 bewarb er sich darum durch besondere Schreiben an alle Churfürsten und an die vornehmsten Reichsfürsten. Die Churfürsten von Cöln und Brandenburg, die Bischöffe von Regensburg, Münster, Osnabrück und Paderborn, die Herzöge von Braunschweig und Hollstein, die Landgrafen von Hessen, der Markgraf von Baden, der Fürst von Anhalt-Bernburg, und andere Fürsten mehr, sicherten ihm ausdrücklich in ihren Antworts-Schreiben ihre Unterstützung zur solennen Introduction auf dem künftigen Reichstag zu (l). Den neuen

(k) Reichs-Absch. l. c.

(l) Regier. Acten.



neuen Reichstag erlebte aber der Fürst nicht. Dieser 1654 bekannte nachher immerwährende Reichs-Versammlung nahm erst unter dem folgenden Kaiser Leopold bei Gelegenheit des Türken-Krieges 1662 seinen Anfang. So starb denn Enno Ludwig als ein gefürsteter Graf. Erst 1667 gelang es dem Fürsten Christian Eberhard Sitz und Stimme in dem Fürsten-Rath zu erhalten. Hievon werde ich nachher reden.

## §. 4.

Der Freiherr Enno Wilhelm von Knipphausen-Lüßeburg war ein Günstling des Fürsten Enno Ludwig. Ihm schenkte der Fürst sein ganzes Vertrauen. Er war es, der für seinen Landesherrn auf dem Reichstag zu Regensburg den Reichsfürstenstand nachsuchte. Demohnerachtet blieb er ein warmer Patriot und eiferte zugleich immer für die Freiheit des Vaterlandes, wo er sie gekränkt glaubte. Nach dem Reichsschluß vom 29. April 1654, den der Baron im Namen des Fürsten mit unterschrieben hatte, sollten keine Stände, Städte, Landsassen und Unterthanen sich von der Erhaltung nöthiger Besatzungen in denen zu dem Reiche gehörigen Plätzen und Posten entziehen. Sie sollten dazu dem Landesherrn einen angemessenen Beitrag, zur Sicherheit des deutschen Reiches, entrichten. Da nun in der kaiserlichen Resolution von 1597 ausdrücklich festgesetzt war, daß der Graf ohne Bewilligung sämmtlicher Stände keine Steuern anlegen konnte, und in dem hagischen Vergleiche von 1603 beglichen war, daß der Graf auf seinen Häusern die nöthige Garnison selbst unterhalten sollte, und ohne Zustimmung der Stände keine fremde Truppen in die Provinz führen, noch weniger dazu Contributionen ausschreiben



1654 schreiben könnte; so hielt er dafür, daß dieser Reichs-  
schluß auf Ostfriesland nicht seine Anwendung fin-  
den könnte. Er ließ bei seiner damaligen Gegen-  
wart in Regensburg durch einen Notarium Spanny  
und zwei Zeugen wider diesen Reichsschluß, in so  
ferne selbiger auf Ostfriesland ausgedehnet werden  
könnte, protestiren, und behielt den ostfriesischen  
Ständen ihre Privilegien und Freiheiten vor. Von  
dieser seiner Protestation ließ er sich ein besonderes  
Instrument geben (m).

## §. 5.

Diese Mißhelligkeiten zwischen Emden mit dem  
Fürsten und den Ständen waren so weit gediehen,  
daß alle Arbeit an einer Ausgleichung durchaus  
fruchtlos war. Nach der zuletzt genommenen Ver-  
abredung fanden sich von Seiten des Fürsten der  
Rath Regensdorf, und von Seiten der Stände der  
Hauptling von Upgant, Joest Hane, wieder in dem  
Haag ein. Auch war der Agent Alhema nun auch  
wieder Agent der Stände, und zugleich ständischer  
1655 Mitdeputirter. Diese erhielten am 8. Jan. Au-  
dienz in der Versammlung der General-Staaten.  
Sie trugen denn, wie gewöhnlich, auf die Abdan-  
kung der Emden Garnison, und auf die Zahlung  
der Emden Quote zu den Reichs-lasten an. Die  
Emden Deputirten blieben zurück. Dieses veran-  
laste die General-Staaten zu einem ernsthaften  
Schreiben an den Magistrat, um binnen 14 Tagen  
Deputirte abzusenden, mit der angehängten Dro-  
hung, daß widrigenfalls zufolge der Resolution vom  
2. Oct. die Decision erfolgen sollte. Endlich fanden  
sich denn in dem Monat Februar der Bürgermeister  
Gerhardi, der Secretair Doctor Gerhard und der  
Bierzi-

(m) Landschaftl. Acten.



Vierziger Präses, Leonard Feuwen, ein. Die Ge-1655  
neral-Staaten setzten wieder einen engern Ausschuss  
an, welcher die ostfriesischen Streitigkeiten näher  
untersuchen, ausöhnen oder schlichten sollte. Hiezu  
ernannten sie aus jeder der sieben Provinzen einen  
Deputirten. Diese Committee bestand denn aus den  
Herren Verbold, Merode, Mareignault, von der  
Holck, Bootsma, Isselmuyden und Schulenburg.  
Sie eröffneten nun mit den ostfriesischen Deputirten  
die Conferenzen. Das von dem Fürsten und den  
Ständen ausgebrachte Mandat blieb immer der  
schwerste Stein des Anstoßes. Ungern sahen es die  
General-Staaten, daß der Fürst und die Stände  
bei dem Reichshofrath den Weg Rechtens eingeschla-  
gen hatten, da doch sie die Manutenenz der unter  
ihrer Gewährleistung errichteten Accorde übernom-  
men hatten. Die Emden sagten laut, daß der Fürst  
und die Stände nur blos dahin arbeiteten, die  
sämmlichen Landes-Verträge übereinander zu wer-  
fen. Dagegen behaupteten die fürstlichen und stän-  
dischen Deputirten, daß ihre Constituenten die Auf-  
rechthaltung der Accorde sehnlich wünschten, sie sich  
auf keine Weise der staatlichen Manutenenz entzie-  
hen wollten, und ihre Querelen wider Emden nicht  
in den Accorden gegründet wären, weil schon längst  
nach dem hagischen Accorde die Emden Garnison,  
die keinesweges perpetuell seyn sollte, hätte aufgeho-  
ben werden müssen, und nach dem westphälischen  
Friedensschlusse der Kaiser darauf halten mußte, daß  
jedweder sein Reichs-Contingent entrichtete. Diese  
beiden Punkte hätten sie nun vorzüglich wider Em-  
den angebracht, und nirgends wäre ihnen in den  
Accorden der bisherige ordentliche Weg Rechtens  
an das kaiserliche Reichs-Hofgericht versperrt.  
Diese letztere Quästion von der Zahlung der Emden  
Quote



1655 Quote zu dem Reichs-Contingent gehörte nun wohl nicht zu dem Ressort der General-Staaten. In dessen behaupteten die Emden, daß sie ihren Beitrag zu den liquiden Reichs-Anlagen dadurch in der That bezahlet hätten, weil sie den Ständen die Einfürzung derselben von ihren großen Forderungen immerhin zugestanden hätten. Nur könnten und wollten sie keine baare Zahlung leisten, um nicht beständig in einem so ansehnlichen Vorschuß zu seyn. Mündlich und schriftlich (n) wurden diese Streitsachen besonders wegen der Emden Garnison behandelt. Der Fürst und die Stände hielten sich überzeugt, daß ihre Sache wider Emden in Regensburg eine günstigere Richtung erhalten würde, als in dem Haag; daher wollten sie sich anfänglich einer staatlichen Entscheidung nicht unterwerfen. Wie sie indessen durch einen sichern Canal erführen, daß die General-Staaten auf die Verminderung der Emden Garnison erkennen wollten, und in Absicht der Liquidation billige Grundsätze hegten; so suchten sie die Beschleunigung ihrer Angelegenheiten in dem Haag nach. Dieser ungewöhnliche Eifer der Stände machte die Emden argwöhnisch. Nun waren sie es,

(n) Die ständischen Deputirten gaben am 10. Febr. zuerst über: Remonstrantie an haere Hoogh Mog. inhoudende, Grondelyk Bericht van het Garnison in der Stadt Emden. Diese wurde von Seiten der Stadt Emden am 2. April beantwortet mit einer Contra-Remonstrantie aen haere Hoog-Mog. noopende het Garnison in Emden. Hierauf folgte unter dem 19. April: Notanda op de Emdische Contra-Remonstrantie noopende het Garnison in Emden. Diese drei Piecen sind in dem Haag gedruckt. Eine Uebersetzung der erstbemeldeten Remonstratien ist bei Brenneisen zu finden p. 720 bis 740.



die einer staatlichen Entscheidung auszuweichen such-1655  
ten. Durch wiederholtes Andringen der Stände  
mussten sie sich endlich, nach einer staatlichen Reso-  
lution vom 5. März, auf die wechselseitigen Be-  
schwerden einlassen (o).

## §. 6.

Nach allen diesen Verhandlungen erfolgte unter  
dem 28. April der staatliche Ausspruch. Darnach  
sollte die Liquidation der Forderungen und Gegen-  
forderungen vor der Committee geschehen. Die Her-  
ren Waal und Dorp, ordentliche Mitglieder des  
Staats-Rathes (Raad von Staaten) und Corne-  
lius Ruysch, Secretair der Generalitäts-Rechen-  
kammer, wurden dieser Committee beigefügt. Die  
Liquidation sollte mit dem 1. Jul. ihren Anfang neh-  
men, und längstens in 6 Monaten beendigt wer-  
den. Hiebei sollte denn ein vor allemal festgesetzt  
werden, welche gemeine und außerordentliche Reichs-  
lasten die Stadt Emden in Rücksicht der Reichs-  
Constitutionen, der Landes-Accorde und der vorhin-  
nigen staatlichen Resolutionen zu tragen habe. So-  
bald das Liquidations-Geschäfte seinen Anfang neh-  
men würde, oder von dem 1. Jul. an, sollten zwei  
Compagnien der Emders Garnison, jede zu 100  
Mann, abgedanket werden. Möchte Emden in-  
dessen gerathen finden, auch diese zwei Compagnien  
beizubehalten; so sollten doch die Stände von der-  
selben Unterhalt entlastet seyn. Nach gescheneher  
Liquidation und Zahlung der Schuld sollte wiederum  
eine Compagnie abgedanket werden. Die übrigen  
drei Compagnien sollten denn auf den Fuß beibehal-  
ten werden, wie es die Accorde vermeldeten. Die  
General-

(o) Aitzema p. 447 — 449, und landschaftl. Acten.



1655 General-Staaten übernahmen nicht nur die Manu-  
tenenz aller dieser Artikel, sondern verpflichteten sich  
auch, wenn es die Umstände erfodern sollten, zur  
Conservation der Stadt und des Landes statt der zu  
reducirenden drei Compagnien drei andere Compagnien  
auf ihre Kosten in der Stadt zu unterhalten (p). Dieser  
staatliche provisorische Ausspruch wurde in der Versammlung  
der General-Staaten den Deputirten des Fürsten, der Stände  
und der Stadt Emden publiciret. Der fürstliche Rath  
Regensdorf, und die staatlichen Deputirten von Hane  
und Aitzema gaben sofort ein Protest über. Hierin  
erklärten sie sich, daß sie Namens ihrer Constituenten  
diesen Ausspruch nur in so fern annehmen könnten,  
als derselbe mit den Landes-Verträgen übereinkäme.  
Der Präsident der General-Staaten von Ripperda  
sah indessen für gut, ihnen dieses Protest zurückzugeben.  
Auch den Emdern mißfiel dieser Ausspruch, weil ihre  
Besatzung von sechs auf drei Compagnien reduciret  
werden sollte. Allerdings waren auch drei Compagnien  
oder dreihundert Mann nicht hinlänglich, die Stadt zu  
besetzen, und zugleich die so nöthige Ruhe in dem Lande  
zu erhalten. Dies sahen die Stände selbst wohl ein.  
Weil aber die Stadt Emden diese Besatzung, die in dem  
ständischen Eid und Sold stand, wozu Emden, als  
Mitstand, ihr Contingent mit  $\frac{1}{2}$  zahlte, vorhin wider  
den Landesherrn, und selbst auch wider die Stände  
mißbrauchet hatte, und dann die Stadt Emden sich  
die ganze Direction über die Garnison anmaßte,  
und die Stände von Vergebung aller Militair-  
Stellen ausschloß; so war es natürlich, daß die  
Stände auf die Cassation dieser ohne hin

(p) Dieser Ausspruch ist vollständig abgedruckt bei  
Aitzema p. 450 — 453.



hin so kostbaren Garnison angebrungen hatten. Nun: 1655  
 sollten freilich, wenn es der Nothstand erforderte,  
 drei holländische Compagnien auf Kosten der ver-  
 einigten Republik wieder eingelegt werden, allein  
 dieses war gar nicht nach dem Geschmack der Emden.  
 Sie trauten iht den General-Staaten so wenig, als  
 dem Fürsten und den Ständen (q).

## §. 7.

Gleich nach der Rückkunft der Deputirten schrieb  
 der Fürst einen Landtag auf den 12. May nach Au-  
 rich aus. Auf diesem Landtage wollte der Fürst noch-  
 malen einen Versuch machen, die Stände und die  
 Stadt Emden wegen ihrer wechselseitigen Foderun-  
 gen und Gegenfoderungen zu vergleichen, um denen  
 noch bevorstehenden Weitläufigkeiten in dem Haag  
 vorzubeugen. Man kam aber nicht einmal zu Ver-  
 gleichs-Vorschlägen. Zu der vor der staatlichen  
 Committee vorzunehmenden liquidation ernannten  
 nun die Ritterschaft Joost Hane von Uppant, die  
 Städte Norden und Aurich den Bürgermeister von  
 Speulda, und der dritte Stand den landschaftlichen  
 Secretair Westendorf zu ihren Deputirten. Leo  
 von Aitzema wurde als Consulent und Deputirter  
 sämmtlicher Stände bestätigt. Auch wurde nach  
 dem Vorschlage des Fürsten, der Freiherr Enno  
 Wilhelm von Kniphausen-Lükeburg der ganzen De-  
 putation zugeordnet (r). Zur bestimmten Zeit, am  
 1. Jul., fand sich denn die Deputation in dem Haag  
 ein. Die Emden Deputirten erschienen aber erst  
 nach vorhergegangener Erinnerung der General-  
 Staaten. Sobald nun die sämmtlichen Deputirten  
 zusammen waren, gaben die General-Staaten dem  
 Comman-

(q) Aitzema l. c. und landschaftl. Acten.

(r) Landschaftl. Acten.



1655 Commandanten in Emden den Auftrag, das ständische Contingent zur Unterhaltung der Emden Garnison zu  $\frac{5}{2}$  nur von vier Compagnien einzufordern; und im Mißzahlungs-Falle die Executionen auf die dazu angewiesenen Pacht-Comtoire mit aller Mäßigkeit verfügen zu lassen. Das liquidations-Geschäfte wurde nun vorgenommen. Am 23. Oct. erfolgte die staatliche Entscheidung. Darnach wurde die große Emden Foderung auf 475000 Carol-Gulden erniedriget. Diese sollten in gewissen noch näher zu bestimmenden Terminen bezahlet, und der jedesmalige Rückstand mit fünf von hundert verzinnet werden. Auch sollten die Stände berechtiget seyn, von dieser Schuldsomme 30000 Gulden einzukürzen, es sey denn, daß die Stadt Emden den Beweis führen wollte, daß diese 30000 Gulden schon in der staatlichen Resolution vom 31. Oct. 1634 steckten, und darin mit berechnet worden. Endlich wurde den Ständen für  $\frac{2}{3}$  und der Stadt Emden für  $\frac{1}{3}$  der Regreß wider die Eingefessenen derjenigen Emden Herrlichkeiten, die zu den hessischen Contributionen keinen Beitrag geliefert hatten, vorbehalten. So war denn nun die Emden Schuldsoderung in der Con- und Reconvencion abgemacht (s).

## §. 8.

Diese staatliche Entscheidung entsprach gar nicht der Erwartung der Emden. Ihre Foderung überstieg drei und eine halbe Million Gulden (t), und diese

(s) Aitzema p. 452 — 454.

(t) Aitzema sagt 2506619 Gulden. Er führet nur die beiden Posten aus der liquidation von 1632 und der staatlichen Resolution von 1634 mit den Zinsen zu 8 pro Cent auf, ziehet aber einestheils die



Diese wurde nun auf 475000 Gulden heruntergese-1655  
 zet. Nicht einmal der siebente Theil wurde ihnen  
 validiret. Diese Moderation der Rechnung be-  
 fremdete die Emden um so viel mehr, da ihnen  
 aus der liquidation von 1632 und dem staatlichen  
 Ausspruch von 1634 nach Abzug aller verfügbaren  
 Abschlags-Zahlungen 577351 nicht bestritten wer-  
 den konnten, und sie überdem mehr als 20 Jahre  
 Zinsen richtig berechnen konnten. So war denn  
 weit über eine Million durchaus liquide. Noch  
 mehr war ihnen diese Moderation um deswillen auf-  
 fallend, weil ihnen die Stände (dieses behaupteten  
 sie wenigstens öffentlich) weit mehr schon angeboten  
 hatten. Dagegen war die ständische Gegenforderung  
 bis auf das für Emden vorgeschossene Reichs-Con-  
 tingent durchaus illiquide. Die Stände hatten ihre  
 Gegenforderung mit Zinsen zu 8 p. C. und den be-  
 rechneten Zinsen von Zinsen nun auf 3049789  
 Gulden angebracht. Einen der wichtigsten Posten  
 dieser großen Gegenrechnung hatten sie aus den hes-  
 sischen Contributionen hergenommen. Die Emden  
 gründeten sich auf die besondere Convention, welche  
 sie mit dem Landgrafen gemacht hatten, wornach  
 sie von allen Contributionen verschonet bleiben  
 sollten. Dagegen stützten sich die Stände auf  
 die staatliche Resolution vom 29. May 1645. Hier-  
 in war die hessische Einquartierung für eine allge-  
 meine Landes-last angesehen, und die Stadt Emden  
 zu dem Mitbeitrag angewiesen. Die Emden hat-  
 ten immer behauptet, daß diese Resolution von dem  
 Grafen Ulrich durch Begünstigung des Prinzen Frie-  
 drich

die verfügte Abschlags-Zahlung nicht ab, dagegen  
 überschlägt er den verlangten Anathocismus, und  
 die ansehnlichen nachgefüigten Forderungen.



1655 drich Heinrich von Dranien erschlichen war. In der That wirkten die damalige Verlobung Enno Ludwigs mit der jungen Prinzessin von Dranien, und die daraus entstandene vertraute Freundschaft zwischen dem Grafen Ulrich und dem Prinzen Friedrich Heinrich von Dranien trübe Aussichten für die Stadt; und die vorgedachte Resolution war schon eine einleuchtende Folge davon. Nach nachher veränderten Umständen standen die Emden immer feste in dem Bahn, daß die Staaten sich an diese Resolution nicht binden würden. Selbst die Stände stellten es sich nicht vor, daß die General-Staaten die hessischen Contributionen der Stadt Emden zur Last legen würden. Sie rechneten nie darauf, daß ihnen von diesem Posten etwas würde validiret werden. Dann foderten die Stände von 1632 an den Beitrag zu der Emden Garnison zurück. Sie berechneten dabei den Nachtheil, den sie von dieser Garnison erlitten hatten, führten 8 pro Cent Zinnsen auf, und setzten dann wieder, wie gewöhnlich, Zinnsen von Zinnsen an. So brachten sie die große Summe von 2530781 Gulden heraus. Diesen größten zwei und eine halbe Million übersteigenden Posten suchten sie dadurch zu justificiren, daß sie nur bis 1632 gutwillig  $\frac{5}{8}$  zu der Garnison entrichtet hatten. Sie glaubten daher, daß hier von 1632 an eine *Condictio indebiti* statt fände. Wenn nun gleich auf diesen Posten von den General-Staaten keine Rücksicht genommen wurde, so waren doch die Stände froh, schreibt ihr eigener Consulent, daß sie es mit ihrer illiquiden Gegen-Rechnung so weit brachten, und daß sie so leichte von der Emden Schuld abkamen. Die Emden waren dagegen sehr unwillig über diese Resolution. Sie suchten eine neue Revision nach; diese wurde ihnen aber abgeschlagen.



schlagen (u). Nun säumten die Stände nicht, die 1655 Stadt Emden abzufinden. Sie ertheilten dem Hofrichter Carl Friedrich von Kniphausen eine Vollmacht, schleunig die Gelder zu negotiiren, um sich auch von der Unterhaltung der dritten Compagnie zu entlasten. Die Garnison war ihnen um so viel gehässiger, weil die Emden noch jüngst davon einen Mißbrauch gemacht hatten. Sie hatten nämlich einige Soldaten nach Petkum ausrücken lassen. Diese zerhauten und durchsägten die Balken und alles Holzwerk, welches der Häuptling von Petkum, Ripperda, sich zur Anlegung eines neuen Syls angeschafft hatte, unter dem Vorwande, daß ihnen diese neue Schleuße nachtheilig wäre. Die Stadt Emden wurde, welches ich beiläufig erinnere, nachher von dem Reichskammer-Gerichte in Speier in die Ersetzung des Schadens condemniret. Unter dessen brachte der Hofrichter, Baron von Kniphausen, die Geld-Negotiation zu Stande. Unter andern streckte der Graf Hanns Christoph von Königsmark 60000 Rthlr. dazu vor. Am 8. Dec. des folgenden Jahres 1656 wurden der Stadt Emden die ihr zuerkannten 475000 Gulden nebst 7832 Gulden Zinnsen ausgezahlt. So war denn dadurch die ganze Emden Schuld getilget, und den Ständen lag nunmehr die Unterhaltung von drei Compagnien nur mehr zur Last (v).

H 2

Vierter

(u) Aitzema p. 455 u. 456. und landsch. Acten. Wie sehr die Stände mit ihren Deputirten zufrieden gewesen sind, erhellet schon daraus, daß sie ihnen nach ihrer Rückkunft an Diäten, ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben 21800 Gulden validiren ließen. Landrechn. von 1656.

(v) Landschafft. Acten.





## Vierter Abschnitt.

§. 1. Die Sponsalien zwischen dem Fürsten und der Prinzessin von Dranien werden aufgehoben. §. 2. Der Fürst vermählt sich mit der Gräfin Justina Sophia von Barby. §. 3. Die General-Staaten geben den Ständen den zu Abfindung des Grafen von Mannsfeld geleisteten Vorschuss nach, und beschließen sich wegen anderer Anlehen billige Termine. §. 4. Verhandlung über eine ostfriesische Landes-Defension bei dem Ausbruch eines Krieges zwischen Dänemark und Schweden. §. 5. Verhandlungen über das Contingent der Herrlichkeit Knipshausen zu den Ostfriesischen Schulden und Landes-Kasten. §. 6. Neue Liquidation zwischen Emden und den Ständen, und abermalige staatliche Decision. §. 7. Fernere Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen. §. 8. Ein Aufruhr in Emden veranlaßt den Magistrat, auf die Herstellung der ganzen Garnison zu dringen. §. 9. Die General-Staaten lassen es aber auf eingegangenes Protest der Stände bei der Reduction bewenden. §. 10. Der von dem Fürsten nach Hage wegen Abtrag der holländischen Schuld, wegen zu veranlassender Landes-Defension und vorzunehmender Huldigung ausgeschriebenene Landtag wird wegen unbedeutenden Formalien abgebrochen, §. 11. und in Leer wieder eröffnet. Außer der Schatzungs-Einwilligung kömmt nichts zu Stande. §. 12. Die Olivischen und Kopenhagener Friedens-Schlüsse beendigen die Streitigkeiten über die ostfriesische Landes-Defension. §. 13. Streitigkeiten der Stadt Emden mit den General-Staaten über Bestellung eines Commandanten in Emden. Dem Obristen Ehrentreuter wird diese Stelle anvertrauet. §. 14. Die Irrungen zwischen dem Fürsten und den Ständen erweitern sich nach dem Leerer Landtage. §. 15. Hierzu trägt die persönliche Feindschaft zwischen dem ständischen Präsidenten Baron von Knipshausen, und dem fürstlichen geheimen Rath Bluhm vieles bei. §. 16. Fürst und Stände sehen im Begriff, sich zu vereinigen.

## §. 1.

1655 Der Fürst Enno Ludwig war schon seit 1641 verlobter Bräutigam mit der Prinzessin Henriette Catharina von Dranien. Dieses hab' ich schon vorhin erzählt. Wie er im October 1651 in dem Haag war, ließ schon die Prinzessin ihre Abneigung zu ihm blicken. Seine Person mißfiel ihr, weil er so sehr corpulent geworden war, und sein Charakter, weil die Execution des Marenholz, und sein Benehmen

*Handwritten note:*  
 Haag  
 fürstlich  
 y. Ausset.



nehmen mit seiner Mutter ihn auswärts in den Ruf eines harten Mannes und eines Tyrannen gesetzt hatte. Diese Abneigung veranlaßte die Aussetzung der Vermählung (a). Auch er bekümmerte sich wenig um die Prinzessin. War er bei Hofe, so gab er sich kaum die Mühe mit ihr zu sprechen. Wäre er ein wenig mehr galant gewesen, und hätte er die Kunst verstanden, sich einzuschmeicheln, vielleicht hätte er bessere Fortschritte mit seiner Vermählung gemacht. Feines Hofleben und Verstellung war aber ganz seiner Denkungsart zuwider. (Lynde van Natuyr en Opvoeding meer Oostvrielsch als Haegsch, sagt Aitzema b). 1653 ließ er bei der verwittweten Prinzessin wiederum auf die Vollziehung der Vermählung mit der jungen Prinzessin Henriette antragen. Seine Ausschweifungen und die täglichen Liebes-Geschichten waren der Braut so anstößig, daß ihr bisheriger Kaltsinn nun in eine völlige Abneigung übergieng. Unter dem Vorwande, daß die Prinzessin noch zu jung sey, (sie war damals siebenzehn Jahr alt) wurde die Vermählung noch erst ausgesetzt. Der Fürst merkte wohl, daß aus der Vermählung, die ihm selbst auch nicht am Herzen lag, nichts werden würde. Vielleicht wünschte er nur eine bestimmte abschlägige Antwort. Mißvergnügt über den Verzug schloß er die Prinzessin von dem Kirchen-Gebete aus. So lautet das Rescript an den Canzler und die Räte:

„Ist Unser Befehl, daß ihr die Anordnung machet, daß von den Pastoren auf den Canzeln in dem Gebet der Prinzesse von Orange nicht mehr gedacht werde, welches ihr mit guter Vorsicht an Dertern,

H. 3

„100

(a) Aitzema B. 31. p. 512.

(b) ibid. p. 1022.



1655 „wo es bisher gethan worden, werdet zu verordnen  
 „wissen.“ Den 20. Sept. 1654 (c). Indessen  
 verlangte er doch die Beendigung dieser Sache. Bei  
 der letztern Anwesenheit der ständischen Deputirten  
 in dem Haag (1655) ertheilte der Fürst seinen Rät-  
 hen Bucho Wiarda und Thveld den doppelten Auf-  
 trag, die ständischen Deputirten wider die Emden  
 zu unterstützen, und dann seine Heirath zu beschleu-  
 nigen. Wie sie zur Audienz in der Versammlung  
 der General-Staaten gelassen wurden, glaubten sie,  
 daß die beiden Stühle, worauf sie sich niederlassen  
 sollten, nicht dichte genug an der Tafel stünden. Um  
 ihrem Herrn, dem Fürsten, nichts zu vergeben, lie-  
 ßen sie ihre Unruhe über diesen Umstand merken.  
 Diese geäußerte Bemerkung stand den General-  
 Staaten nicht an. Sie ersuchten die fürstlichen Ab-  
 gesandten abzutreten. In der Zwischenzeit wurden  
 die Acten über das Ceremoniel nachgesehen. Einige  
 waren der Meinung, daß man den fürstlichen Ab-  
 gesandten nun schlechterdings die Audienz versagen  
 müßte, die mehresten aber hielten davor, daß man  
 ihnen durch den Greffier bedeuten müßte, daß es nie  
 Sitte gewesen, die Stühle fürstlicher Abgesandten  
 näher vorzurücken, und daß man also auch sie nicht  
 zur Audienz lassen könnte, wenn ihnen die angewie-  
 sene Stelle nicht behagen sollte. Dieses geschah.  
 Hierauf bequemten sich die fürstlichen Rätthe, sich  
 auf die unverrückten Stühle niederzulassen. Im  
 November wurde der Rath Bucho Wiarda bei der  
 verwitweten Prinzessin vorgelassen. Sie gab ihm  
 zu vernehmen, daß sie zwar die Vollziehung der  
 Vermählung gerne sähe, ihre Tochter aber noch gar  
 keine Neigung dazu hätte. Da sich nun eine solche  
 Neigung nicht zwingen ließe; so konnte sie bei der  
 Sache

(c) Regler. Acten.

5501 q. 111 (3)



Sache nichts thun. Der Fürst mußte sich also bei diesen Umständen noch gedulden. Vielleicht würde die Zeit die Gesinnungen ihrer Tochter ändern (d). Nicht lange hernach in dem Anfang des folgenden Jahres ließ die verwittwete Prinzessin von Dranien den General-Staaten anzeigen, daß ihre Tochter, die Prinzessin von Dranien, eine solche Abneigung zu dem Fürsten von Ostfriesland hätte, daß sie nach ihrer Aeußerung den Tod der Vollziehung ihrer Vermählung vorzöge. Da sie nun, als Mutter, nicht berechtigt wäre, ihre Tochter wider ihren Willen zu einer Heirath zu zwingen, sie es auch unbillig hielt, den Fürsten von Ostfriesland länger aufzuhalten; so wäre sie entschlossen, die Ehepacten mit denselben Feierlichkeiten, wie sie 1641 errichtet worden, wieder aufzuheben. Mit Vorbewußt und Zufriedenheit der General-Staaten wären die Sponsalien damals abgeschlossen. Sie wünschte daher, daß auch Ihre Hochmögenden der feierlichen Aufhebung derselben beiwohnen möchten. Die General-Staaten dankten der verwittweten Prinzessin für diese Bekanntmachung, und stellten alles ihrem Gutfinden anheim. So wurden denn nun die Sponsalien wieder dissolviret (e). Der Fürst scheint sich hierüber nicht gegrämt zu haben. Er machte sich wenig aus seiner Braut, und liebte die Veränderung. Wir wollen seinen geheimen Rath Bluhm selbst hierüber reden lassen. „Das so kostbar gesuchte Verlöbniß

H 4

„fortzu-

(d) Aitzema B. 35. p. 456.

(e) Aitzema Boeck 36. p. 658. Die Prinzessin Henriette Catharine vermählte sich drei Jahr nachher mit Johann Georg II., Fürsten von Anhalt-Desfau. Sie ist die Stamm-Mutter des regierenden fürstlichen Anhalt-Desfauischen Hauses. Hübners geneal. Tabelle T. 256.



1656 „fortzusehen, wäre die rechte Zeit gewesen, gleich  
 „zur Stunde, da Fürst Enno Ludwig von der Reise  
 „heimkam. Wie er aber durch die Conversation mit  
 „liederlichen Leuten in alle Debauches verfallen, war  
 „es zu spät. Dazu fand sich an seiner, ich glaube  
 „auch an der Prinzessin Seite eine Aversion; und  
 „wegen der schweren dem ostfriesischen Hause uner-  
 „träglichen Ehepacten, hat bei meiner Zeit kein red-  
 „licher Diener dazu rathen wollen“ (f). Kein  
 Wunder also, daß die Vollziehung der Vermählung  
 von allen Seiten so schläfrig betrieben worden.

## §. 2.

Die Sponsalien waren also wieder aufgelöst, und der Fürst war denn nun ein freier Mann. Er sah sich nach einer andern Braut um, und seine Neigung fiel auf die zwanzigjährige Gräfin Justina Sophia von Barby. Sie war eine Tochter des Grafen Albrecht Friedrichs von Barby und Mühlingen, und der Gräfin Sophie Ursul, einer gebornen Gräfin von Oldenburg. Fast von ihrer Kindheit an war sie an dem oldenburgischen Hofe erzogen. Hier hatte der Fürst sie kennen gelernt (g). Keine andere Nebenabsichten als Liebe und Zuneigung veranlaßten den Fürsten, ihr seine Hand anzubieten. „Die Heirath mit der Gräfin Justinen von Barby,“ sagt Bluhm, „geschah aus eigener Wahl, sonst hätten Regensdorf und ich zu der Prinzessin von Gotha, nachherigen Landgräfin von Hessen-Darmstadt, gerathen“ (h). Wie sie den Antrag angenommen hatte, wurden in Oldenburg die Ehepacten  
 errich-

(f) Bluhm.

(g) Winkelmann Oldenburg. Gesch. p. 420.

(h) Bluhm.



errichtet. Darnach brachte sie dem Fürsten 7000 Reichs-Gulden zur Aussteuer mit, mit welcher Summe sie von ihrer elterlichen Nachlassenschaft abgefunden war. Dagegen verschrieb ihr der Fürst 4000 Rthl. zur Morgengabe, und das Amt Pewsur mit 7000 Rthl. jährlichen Einkünften zum Witthum (i). Zu dem Vermählungs-Feste wurden die Stände mit eingeladen. Sie machten dem Fürsten ein Geschenk von tausend Ducaten (k). Die Vermählung wurde am 7. November zu Aarich vollzogen. Das Belager ist so festiglich als stümperhaft von Winkelmann besungen. Wir lernen aus diesem Gedichte nichts weiter, als daß Winkelmann nie zu einem Dichter geböhren war (l). Daß bei Gelegenheit des Vermählungs-Festes die Gäste weder Hunger noch Durst gelitten haben, bewähret die Note (m). Ich kann übrigens nicht umhin, noch einen Umstand zu erwähnen. Wie die Gräfin Braut in Ostfriesland kam, ließ sie an ihre Kutsche ein Gnaden-Seil knüpfen. Es fanden sich auf der Gränze verschiedene entwichene Missethäter und unter andern ein Bruder-Mörder ein. Diese faßten das Gnaden-Seil an, und ließen sich eine ganze Strecke Weges dar-

H 5

an

(i) Regler. Acten.

(k) Landschaftl. Acten.

(l) Winkelmanns Ehren-Fackel auf das Bellager des Fürsten Enno Ludwigs mit der Gräfin Justine Sophie.

(m) Für die herrschaftliche Küche ist zum Behuf der Vermählung des Fürsten unter andern angeschafft: 38 Alm Rheinwein, 20 Piepen Franzwein, 169 Tonnen Bier, 12 Ochsen, 18 Kälber, 47 Lämmer, 159 Schafe, 157 Gänse, 1056 Hühner, 19 Schweine, 3364 Eier, 56 Schweinsköpfe, 13 junge Schweine. Andere Artikel übergehe ich. Aus den Regler. Acten.





1656an bis gar nach Aurich herein schleppen (n). Es ist dieses ein Beweis, daß auch diese alte Gewohnheit in dieser Provinz nicht ganz unbekannt gewesen (o). Nach vollzogenem Beilager ließ der Fürst in dem Anfange des folgenden Jahres durch seinen Rath Regensdorf auf die Auswechselung der Geschenke, die die vormalige Braut, die Prinzessin von Oranien, von ihm und er von ihr erhalten hatte, in dem Haag antragen. Der Rath Regensdorf erhielt einen Verweis über die Unachtsamkeit, daß die neue Vermählung so wenig den General-Staaten, als der verwittweten Prinzessin von Oranien bekannt gemacht worden; da doch der Fürst von der Aufhebung der Sponsalien solenne Notificatorien erhalten hätte (p). Aitzema bricht nun zwar hier kurz ab; indessen wird doch wohl die Auswechselung der Geschenke erfolgt seyn.

## §. 3.

Kurz vor der Zeit, wie die Stände sich von der Emden Schuld entledigten, wurden sie um die Zahlung einer neuen, noch weit größeren Schuld, angemahnet. Die General-Staaten hatten unter dem 1. April 1620 und 3. November 1623 den Ständen zwei Capitalien, das eine zu 100000 und das andere zu 125000 Gulden, gegen Zinnsen zu 8 p. C. vorgestreckt. Hierauf waren bisher nur 30000 Gulden an Zinnsen bezahlet. Weil die Graf-

(n) Regier. Acten.

(o) Bei dem Einzuge Fürsten Christian Eberhards mit seiner Gemalin 1689 hab' ich ein ähnliches Beispiel angetroffen, wornach ein Mörder, der sich hinter der Kutsche der Fürstin herschleppen ließ, ein sicheres Geleit erhielt.

(p) Aitzema B. 37. p. 782.



Grasschaft durch den dreißigjährigen Krieg und 1656 durch die innerlichen Unruhen so sehr erschöpft war, daß es der Landschaft nicht blos an Baarschaften, sondern auch an Credit mangelte; so waren die General-Staaten so nachsehend, daß sie nicht sonderlich auf die Zinnszahlung drungen. Nun aber machten die General-Staaten und der Staats-Rath ernstliche Vorkehrungen, um nicht nur die rückständigen Zinnsen einzufodern, sondern auch den Hauptstuhl wieder einzuziehen. Die Zinnsen waren, nach Abzug der bezahlten 30000 Gulden, auf 470208 Gulden angeschwollen. Die ganze Schuld betrug also 695208 Gulden. Vier staatliche Deputirten, Tyman Dostdorp, Welffen, Cant und Scheltinga, fanden sich am 27. October in Emden ein. Diese trugen zufolge ihres erhaltenen Auftrages auf die Zahlung der Capitalien und der Zinnsen an. Weil indessen den Ständen der Abtrag dieser großen Schuldforderung auf einmal zu schwer fallen möchte, so ließen sie sich sechs Termine, jeder zu einem Jahre, gefallen. Dabei verlangten sie indessen, daß der jedesmalige verringerte Rückstand mit vier von hundert verzinnet werden sollte. Dann fügten sie die Drohungen hinzu, daß, wenn die Stände Schwierigkeiten machen möchten, diesen Vorschlag anzunehmen, Ihre Hochmögenden sich durch die Strenge des Rechtes selbst bezahlt machen wollten (q). Die Stände hielten es unmöglich, in einer so kurzen Zeit von 6 Jahren die ganze Schuld abzutragen. Da aber die staatlichen Deputirten gemessenen Auftrag hatten, wovon sie nicht abweichen konnten; so entschlossen sich die Stände, eine Deputation nach dem Haag abzuschicken. Diese bewirkte es, daß  
im

(q) Aitzema B. 36. p. 658 — 660.



1657 im Febr. die vorhin verlangten 6 jährigen Termine auf 8 Jahre verlängert wurden (r). Die General-Staaten hatten auch den Ständen außer diesen beiden Anlehen zur Abfindung des Grafen von Mannsfeld noch 300000 Gulden im Jahr 1624 vorgestreckt. In Betracht der Landes-Calamitäten, womit diese Grafschaft heimgesuchet worden, gaben Ihre Hochmögenden diese Schuldfoderung nach, falls die Stände die Termine der beiden Anlehen mit den Zinsen richtig einhalten würden (s). Allerdings entsprach diese Nachsicht der edlen und großmüthigen Denkungsart der General-Staaten. Sie war aber billig, weil die Mannsfeldische Invasion durch sie veranlasset war.

## §. 4.

Der nun zwischen den Kronen Dännemark und Schweden in dem Anfange dieses Jahres ausgebrochene Krieg veranlaßte den Fürsten, die Stände nach Aurich zusammen zu rufen. Er wollte sich mit ihnen über zweckdienliche Masregeln besprechen, wie dieses neue Krieges-Feuer von den vaterländischen Gränzen abgewehret werden könnte. Der Fürst hielt eine Besetzung der Gränze und eine Landes-Defension zweckdienlich. Er schlug daher die Anwerbung fremder Soldaten vor. Dagegen glaubten die Stände, daß eine ohnehin so kostbare Besetzung der Gränze der Provinz mehr nachtheilig seyn

(r) Wir bemerken hier gleich anfangs, daß die Stände diese ganze Schuld in der bestimmten Frist, und zwar den 8ten oder letzten Termin 1664 abgetragen haben. Landrechnung von 16<sup>64</sup>/<sub>65</sub>.

(s) Aitzema p. 660 und 780.



seyn würde, wenn es Dännemark oder Schweden 1657 Ernst wäre, in Ostfriesland Truppen einrücken zu lassen. Sie waren der Meinung, daß man die General-Staaten ersuchen müßte, durch ihre Gesandten in Kopenhagen und Stockholm eine Neutralitäts-Acte für Ostfriesland zu bewürken. Wegen der Nachbarschaft und des Interesse, welches die General-Staaten bei dem Wohlstande dieser Grafschaft hätten, hofften sie, daß Ihre Hochmögenden ihnen Ihre Intercession nicht versagen würden. Ein solches staatliches Vorwort, sagten sie, würde Ostfriesland für Einquartierung und Invasion mehr sicher stellen, als alle Armatur. Wegen einiger zwischen dem Fürsten und den Ständen entstandenen Mißhelligkeiten wurde der Landtag abgebrochen. Diese in der That wichtige Angelegenheit wurde nicht weiter betrieben (t). Wie aber in dem Monate Jul. der König von Dännemark über die Elbe gieng, und in das Herzogthum Bremen einfiel, und die Schweden nach Holstein rückten; so hielt der Fürst es notwendig, schleunige Vorkehrungen zur Sicherstellung der Grafschaft zu treffen. Sein Abgeordneter in dem Haag, Regensdorf (u), war damals grade verstorben. An dessen Stelle sandte er seinen Rath Bucho Wiarda nach dem Haag. Dieser wurde am 20. Aug. zur Audienz in der Versammlung der General-Staaten vorgelassen. Hier stellte er die nahe Gefahr vor, welche der Grafschaft bevorstehen könnte, und bat die General-Staaten, durch ihr Vorwort für die Grafschaft eine Neutralitäts-Acte von Schweden und Dännemark anzubringen. Dann zeigte er die Nothwendigkeit an,  
die

(t) Landschaftl. Acten.

(u) Er war fürstlicher Rath und Canzley-Berwalter zu Esens.



1657 die hierländischen Gränzen zu besetzen, klagte über die Stände, daß sie sich darauf nicht einlassen wollten, und ersuchte Ihre Hochmögenden, durch ihre Autorität die Stände auf bessere Gesinnungen hinzuleiten. Die General-Staaten ließen hierauf ein Schreiben an die Stände abgehen. Hierin empfahlen sie ihnen, bei den kriegerischen Aussichten schleunig auf Mittel zu denken, die Gränzen zu besetzen. Dabei versprachen sie, als gute Freunde und Nachbarn alles, was zur Sicherheit und Wohl des Landes gereichen könnte, so weit die Umstände es erlauben würden, selbst beizutragen. Auch suchten sie bei den Königen von Schweden und Dänemark Neutralitäts-Acten für Ostfriesland nach. Die staatliche Verhandlung über eine Neutralitäts-Acte scheint indessen in Kopenhagen und Stockholm schläfrig betrieben zu seyn. Sie ist wenigstens nicht erfolgt. Auch machten die Stände zu einer Landes-Defension keine Anstalten. Sie glaubten, daß durch die holländische Garnison in Emden und Leerort das Land gegen alle Streifereyen hinlänglich gesichert werden könnte. Auf die Anwerbung fremder Truppen wollten sie sich um deswillen nicht einlassen, weil der Fürst das Commando darüber führen wollte. Die Soldaten sollten auf ständische Kosten angeworben und unterhalten werden, und eben darum glaubten sie, daß diese auch lediglich unter ihrem Befehl stehen müßten. Kurz, sie trauten dem Fürsten nicht, und befürchteten, daß er diese Truppen zu ihrer Unterdrückung mißbrauchen würde. Man disputirte hierüber lange in das folgende Jahr hinein; und so gerieth die Landes-Defension in Stecken (v).

§. 5.

(v) Aitzema B. 37. p. 782 — 784. und B. 38. p. 299 und 300.



## §. 5.

Die Zeit rückte nun heran, worin die Stände<sup>1657</sup> den ersten Termin der holländischen Schuld abführen sollten. Um eine Beihülfe zum Abtrag dieser großen Schuld zu erhalten, brachten sie die Streit-Sache wegen der Herrlichkeit In- und Kniphausen wieder in Anregung. Sie stellten durch ihren Agenten Algema den General-Staaten vor, daß diese Herrlichkeit von jeher eine Pertinenz von Ostfriesland gewesen, daß derselben Eingeseffene ihre Quoten zu der Pacht und Accise und den Schatzungen immer unweigerlich entrichtet hätten, die Häuptlinge der Herrlichkeit den Norder Executions-Recess, die Concordate und den hagischen Vergleich mit unterschrieben, und sogar der letzte Besitzer, Philipp Wilhelm von Kniphausen, sich mit für die von Ihro Hochmögenden aufgenommenen 25000 Gulden verschrieben hätte. Wenn nun gleich gedachter Freiherr Philipp Wilhelm die Herrlichkeit bei Abzug der Mannsfelder dem Grafen übertragen hätte, so könnte doch durch diesen Uebertrag, wenn derselbe auch sonst zulässig gewesen seyn möchte, die ständische Gerechtsame nicht gefährdet werden. Diese und andere Landes-Schulden hafteten einmal mit auf der Herrlichkeit, und nur mit dieser Last hätte sie veräußert werden können. Da nun der Graf von Oldenburg, als zeitiger Besitzer, sich widerrechtlich weigerte, den Beitrag zu entrichten, und die Stände durch diese Weigerung in ihrem Rechte zu den Collecten, dem 26. Artikel des Osterhausischen Accordes zuwider, turbiret worden, so foderten sie die General-Staaten zur Manutenenz des unter ihrer Garantie abgeschlossenen Osterhausischen Accordes auf, und ersuchten sie, an den Grafen von Oldenburg ein ernsthaftes

*van Oldenburg*



1657haftes Schreiben abgehen zu lassen, um die Quoten der Herrlichkeiten In- und Kniphausen zu dieser und andern noch unbezahlten Landes-Schulden an die Landes-Casse abzuführen. Die General-Staaten ließen sich bewegen, ein solches Schreiben an den Grafen von Oldenburg abzusenden. In dem Anfang des folgenden Jahres 1658 fand sich der gräflich-oldenburgische Secretair Hesperin in dem Haag ein. Dieser bezog sich auf die staatlichen Resolutionen vom 22. May 1624 und 8. Aug. 1637. Hierin hatten sich die General-Staaten bereits erklärt, daß die Streit-Sache über die Herrlichkeit In- und Kniphausen sie nichts angehe, und daß sie nicht verlangten, darüber die Cognition an sich zu ziehen, sondern vielmehr den Grafen und die Stände ermahnten, die Sentenz bei dem Reichs-Gerichte ruhig abzuwarten. Er, der oldenburgische Abgeordnete, glaubte auch, daß die Stände nicht den mindesten Grund zu einer Beschwerde hätten, da sie einmal an die competenten Richter hin verwiesen worden. Sie, die Stände, sagte er, könnten auch den Grafen von Oldenburg nur bloß vor den Reichs-Gerichten belangen; denn ihn giengen als Besitzer der Herrlichkeit In- und Kniphausen die Landes-Verträge, deren Manutenez Ihro Hochmögenden übernommen hätten, um so viel weniger an, weil diese Herrlichkeiten nicht unter Ostfriesland, sondern unter die Herrschaft Jever gehörten. Er bat daher, die Stände in Conformität der angeführten staatlichen Resolutionen nochmalen ab- und an die Reichs-Gerichte hinzuverweisen, und zwar um so viel mehr, weil Ihro Hochmögenden dabei nicht das geringste Interesse hätten; denn Ostfriesland wäre im Stande genug, die holländische Schuld ohne den beträchtlichen Beitrag der Herrlichkeit, die nur aus drei



drei Kirchspielen bestünde, aufzubringen. Aitzema<sup>1657</sup> ließ sich nun sehr angelegen seyn, die oldenburgischen Gründe zu widerlegen. Besonders behauptete er, daß die angeführten staatlichen Resolutionen nur auf die Hauptsache, das ist, über die zwischen dem oldenburgischen und ostfriesischen Hause streitige Superiorität oder Landeshoheit gienge. Denn in den Resolutionen wäre auf den vorschwebenden Proceß bei den Reichs-Gerichten ausdrücklich Bezug genommen worden. Diesen Proceß hätte der Landes-herr, nicht aber die Stände, angestellet, und der Gegenstand desselben beträse lediglich die Landes-hoheit, nicht aber die nun streitige Concurrrenz zu den Landes-Schulden. Die General-Staaten fanden Bedenken, sich mit dieser Sache zu befassen. Sie verwiesen die Stände wiederum unter dem 22. März 1658 an die Reichs-Gerichte (w). So mißlung den Ständen auch dieser neue Versuch, von der Herrlichkeit Kniphausen die Mitconcurrrenz zu den Schulden und übrigen Landes-Lasten wieder zu erhalten.

## §. 6.

Die Stände hatten nun freilich die Emden Schuld abgetragen; aber durch diesen Abtrag war noch nicht eine völlige Harmonie zwischen Emden und den Ständen befestiget. Von beiden Seiten liefen wieder neue Klagen ein. Die Stände drangen auf die Abbauung der ganzen Emden Garnison, foderten die Mitconcurrrenz der Emden zu denen aus der Landes-Casse bezahlten Zinnsen an den Gra-  
fen

(w) Aitzema B. 37. p. 784 und 785. und B. 38. p. 290 — 297,





1657fen von Rittberg, verlangten von der Zeit an, daß der Obriste Ehrentreuter die Commandanten-Stelle niedergelegt hatte, und in gräfliche Dienste getreten war, den bezahlten Commandanten-Gehalt zurück, und dann begehrten sie die Emden Quote zu den in diesem und dem vorigen Jahre verausgabten Landes-lasten. Alle diese Posten betrugten ohngefähr 156000 Gulden. Dagegen bestanden die Emden auf die Wiederherstellung der drei Compagnien, von deren Unterhalt die Stände entlastet worden, behaupteten, daß sie bei der jüngsten Liquidation auf die enormste Weise betriefet worden, suchten wider die staatliche Resolution restitutionem in integrum nach, und dann machten sie noch eine große Foderung von bezahlten Ammunitions-Kosten und Servis-Geldern. Die General-Staaten setzten nun wieder eine Committee zur Untersuchung dieser Streitigkeiten an. Am 28. December erfolgte der staatliche Ausspruch. Darnach sollten die noch übrigen drei Compagnien auf dem vorigen Fuß bleiben, und für  $\frac{2}{3}$  von den Ständen unterhalten werden. Der Commandanten-Gehalt wurde auf 1800 Gulden jährlich festgesetzt. Die Stadt Emden wurde von dem Beitrag zu der Rittbergischen Schuld freigesprochen, dagegen angewiesen, den Ständen 34000 Gulden von dem seit 1643 indebite gezahlten Commandanten-Gehalte zurückzuzahlen; und zu den in den beiden letzten Jahren verausgabten Landeslasten 8000 Gulden beizutragen. Die ständische Foderung wurde also zusammen auf 42000 Gulden moderiret. Hiebei wurde der Stadt Emden zur Pflicht gemacht, diese Schuld in sieben jährigen Terminen an die Landes-Casse abzuführen. Endlich wurden die Emden mit der nachgesuchten Wiederherstellung in den vorigen Stand wider die jüngste staatliche



tische Resolution und mit ihrer Gegenforderung von 1657 Ammunitionskosten und Servisgeldern abgewiesen. Vorhin hab' ich schon erwähnt, daß die Stände aus den hessischen Contributionen noch Ansprüche auf die Emden Herrlichkeiten machten. Der Beitrag der Herrlichkeiten wurde auf 75000 Gulden festgesetzt. Diese sollten in fünfjährigen Terminen mit  $\frac{1}{2}$  an die Stände, und  $\frac{2}{3}$  an Emden von den Eingesessenen der Herrlichkeiten entrichtet werden (x). Bei dieser neuen staatlichen Resolution mußten sich sowohl die Emden als die Stände beruhigen; wiewohl Emden ihre Unzufriedenheit darüber zu verschiedenenmalen äußerte (y).

## §. 7.

Zwischen dem Fürsten und den Ständen herrschte kein gutes Verständniß. Dem Fürsten waren bei Antritt seiner Regierung verschiedene Beschwerden eingereicht. Diese waren noch nicht erörtert, vielweniger gehoben. Die Folge davon war, daß die Huldigung noch bisher ausgesetzt war, und die Stände keine feierliche Bestätigung ihrer in der Landes-Constitution und in den Verträgen gegründeten Privilegien und Gerechtsamen erhalten hatten. Daher bewurzelte sich immer mehr das beiderseitige Mißtrauen, und es häuften sich beständig Conventionswider die Verträge. Endlich klagten die Stände bei den General-Staaten, und foderten sie zur Manutenez der Landes-Verträge auf. Ihre Beschwerden waren, daß der Fürst die Stände und das Administrations-Collegium in der Verwaltung der Landes-Mittel beeinträchtigte, die fürstlichen

J 2                      Beamten

(x) Aitzema B. 37. p. 785 — 789.

(y) Landschaftl. Acten.



1657 Beamten die von den Pächtern veranstalteten Executionen wendig machten, die fürstlichen Räte sich weigerten, die eingewilligten Schatzungen zu entrichten, und die Ritterschaft bei ihrer Jagd-Gerechtigkeit turbiret würde; ferner, daß die Frohndienste und Fuhren den Special-Verträgen von 1611 zuwider gesteigert, auf die von verschiedenen Eingefessenen bei dem Hofgerichte ausgebrachten Mandata de non turbando nicht geachtet, und also die Hofgerichts-Jurisdiction untergraben würde, und endlich, daß die fürstlichen Beamten ohne ständischen Vorbewußt und Zustimmung neue Ordnungen machten, und die Eingefessenen ungebührlich pfändeten. Unter dem 15. November schrieben Ihre Hochmögenden an den Fürsten und ersuchten ihn freundnachbarlich, um zu befürchtenden Unruhen zuvorzukommen, dergleichen Procedures einzustellen, und Jedem bei dem Genuße seines Rechtes und seiner Freiheiten, nach Anleitung der Accorde, zu lassen. Dieses Schreiben hatte nicht die geringste Wirkung. Vielmehr entstanden neue Contraventionen. Unter andern suchte der Fürst die Jurisdiction der Wittwe Ripperda in der Perfkumer Herrlichkeit einzuschränken. Auch wurden die Hand- und Fuhrdienste besonders im Bretmer Amt verhöhet. Hierüber klagte das Administrations-Collegium, und ersuchte den Fürsten um Abstellung dieser Beschwerden. Der Fürst gab ein bloßes Recepisse zurück, und fügte die Antwort hinzu, daß die Administratoren sich mit dergleichen Sachen nicht zu bemengen hätten. Wie nun dadurch die Stände von neuem veranlasset wurden, sich an die General-Staaten zu wenden, so 1658 erfolgte unter dem 15. Januar 1658 ein ernsthaftes Anschreiben. Hierin wurde der Fürst ermahnet, solche Contraventionen sofort abzustellen, da denn  
im



im Entstehungs-Fall Ihre Hochmögenden auf gehö- 1658  
rige Mittel zur Manutenez der Accorde denken müß-  
ten. Der Fürst ließ die von den Ständen ange-  
brachten Beschwerden in allgemeinen Ausdrücken  
durch seinen Agenten de Groot beantworten. Er  
nannte diese Beschwerden frevelhafte und ungegrün-  
dete Klagen, entkannte, daß er je den Ständen die  
Justiz verweigert hätte, und erbot sich, vor einer  
staatlichen Commission die Widerlegung dieser auf-  
gerasteten Klagen vorzubringen. Dabei ließ er den  
General-Staaten versichern, daß sein ganzes Be-  
streben bei seiner Regierung nur dahin abzielte, daß  
Liebe, Eintracht und Gerechtigkeit in dem Lande  
wachse, und auswärts der Wohlstand der Provinz  
durch ein gutes Verständniß mit den Nachbarn, und  
besonders durch eine aufrichtige Freundschaft mit  
Ihro Hochmögenden befestiget werde. Dann ließ  
er nochmalen die General-Staaten ersuchen, die  
Stände zu einer so nöthigen Landes-Defension zu be-  
wegen. Allein die Stände wollten sich auf keine  
Landes-Defension einlassen, weil sie die anzuwerben-  
den Truppen besolden sollten, und der Fürst das  
Commando führen wollte. Sie bestanden blos auf  
die Bewürkung der Neutralität, und Verschonung  
von Einquartierung bei den nordischen Höfen (z).

## §. 8.

Am 7. März entstand unvermuthet in Emden  
ein großer Auflauf. Die Stadt Emden war in  
tiefe Schulden versenket. Die Emden hatten im-  
mer darauf gerechnet, sich durch ihre großen Fode-  
rungen auf die Stände aus diesen Schulden heraus-  
zuwinden. Da aber die in dem Haag vorgenom-  
mene

J 3

(z) Aitzema B. 38. p. 297 — 300.





1658mene Liquidation, und die von den General-Staaten getroffene Moderation ihrer Forderungen, ihrer Hoffnung nicht entsprach; so wurde das Project verwässert. Um sich einige Erleichterungen zu verschaffen, erhöhete der Magistrat die Accise auf verschiedene Consumtibilien. Hierüber murrte ein großer Theil der Bürgerschaft. Sie hielt diese Steigerung unnöthig, glaubte, daß der Magistrat die Gelder nicht zum wahren Besten der Stadt verwendete, und wähnte, daß die Vornehmsten aus dem Magistrate die Regierung alleine an sich ziehen wollten, und an einer Oligarchie arbeiteten. Unruhige Bürger und mit ihnen der Pöbel rotteten sich zusammen. Sie stürmten des Abends spät das Haus des präsidirenden Bürgermeisters Jemen, warfen die Fenster ein, öffneten die Thüren mit Beilen und Aexten, und plünderten das ganze Haus aus. Der Bürgermeister war durch die Flucht dem ihm geschworrenen Mord entgangen. Durch ein Versehen hatten sich hundert und mehrere Mitverschworne verspätet. Sie fanden sich nicht zur bestimmten Zeit ein. Dieser Umstand, und die schleunigen Vorkehrungen des Magistrats vereitelten den Plan der Auführer. Dieser war auf Mord, Brand und Plünderung verschiedener Magistrats-Personen und Vierziger gerichtet. Dieser Vorfall veranlaßte den Magistrat und die Vierziger, die auf 300 Mann eingeschränkte Garnison wieder bis auf 600 Mann zu vermehren. Bereits unter dem 10. März berichteten sie diesen Auflauf nach dem Haag. In diesem Berichte führten sie die Nothwendigkeit der zu verstärkenden Garnison aus, die nicht blos zur Sicherheit der Stadt, sondern auch des ganzen Landes diene. Eben darum suchten sie bei den General-Staaten nach, die Stände wieder zu dem Unterhalt der ganzen Besatzung



gung von 600 Köpfen anzuhalten. Sie hielten<sup>1658</sup> diese ihre Bitte um so viel billiger, so viel gerechter, weil die Stadt wegen ihrer Millionen betragenden Forderungen, nach einer übereilten Liquidation, von den Ständen mit einer Bagatelle abgefunden war. Falls aber Ihre Hochmögenden nicht gerathen finden sollten, die Stände zur Unterhaltung der wiederhergestellten dreihundert Mann anzuhalten; so bäten sie zu diesem Behuf von den General-Staaten jährliche Subsidien von vierzig oder doch wenigstens dreißig tausend Gulden. Da die General-Staaten entferntere Städte, wie Stralsund und Genf, mit dergleichen Subsidien begünstigten, den vereinigten Provinzen indessen an der Erhaltung der ihnen benachbarten Stadt Emden viel gelegen wäre, und dann auch die Stadt vorhin die Garnison selbst auf Anrathen der General-Staaten und unter Zusicherung ihres Schutzes die Besatzung angenommen hätte, so hofften sie nun auf eine so schleunige als günstige Resolution, die sie stets zur Dankbarkeit verpflichten würde (a).

## §. 9.

Der ständische Agent Aitzema reichte schon am 20. März eine Beantwortung ein. Hierin behauptete er mit vieler Hitze, daß die Emden den Auflauf viel zu stark geschildert hätten, und daß ihre Absicht nur bloß dahin zielte, der staatlichen Resolution zuwider, ihre Garnison wieder zur unerträglichen Last der Stände auf den vorigen Fuß zu setzen. Schon fünfzig Jahre und drüber hätte die Stadt die Stände mit Unterhaltung der Garnison gequälet, und sogar eben diese Garnison nicht selten zur Unterdrückung

J 4

ckung

(a) Aitzema p. 300 — 302.



1658 führung der Stände selbst gebraucht. Es wäre nun doch wohl einmal Zeit, die Stände von dem Emders Joch zu entlasten. Er trug daher darauf an, die Stände auch von der Unterhaltung der ganzen Garnison, also auch der noch übrigen drei Compagnien zu befreien. Dann warf er den Emdern ihre Undankbarkeit gegen die Stände, von welchen sie so viele Millionen gezogen hatten, und ihre Undankbarkeit und ihr Mißtrauen gegen die General-Staaten vor, durch die sie so mächtig, blühend und groß geworden war. Denn sie hätten wider Willen der General-Staaten einen Commandanten angestellt, und schlugen nun aus Stolz und Mißtrauen das Anerbieten der General-Staaten aus, eine holländische Besatzung zur Ersetzung der reducirten drei Compagnien einzunehmen. Ihr ganzes Verfahren bekrundete ihren Stolz, Regiersucht und Eitelkeit. Daher hätten sie in der Zeit, wie die übrigen beiden Städte und das platte Land unter dem Drucke des dreißigjährigen Krieges entkräftet gesunken war, unsägliche Summen zur Ankaufung der Herrlichkeiten unnütz verschwendet. In dieser üblen Wirthschaft läge der Grund des gerechten Mißvergnügens der Bürgerschaft und des vorgefallenen Auflaufes. Emden wäre doch nur ein bloßes Mitglied des Städte-Standes, und dennoch wollte sie der herrschsüchtige Magistrat in eine freie Republik umschaffen. Er wies auf die gewöhnlichen Staats-Resolutionen hin, die durchgehends unterschrieben waren: *jussu nobilissimae Reipublicae Emdensis*. Diese Beantwortung, die in der That mit bittern Ausdrücken durchwebet war, war den Emdern sehr anstößig. Der Magistrat verantwortete sich durch eine Gegenschrift. Hierinn nannten sie den Conciipienten *Aikema* einen offenbaren Lasterer, den man schon aus seiner gedruckten



druckten Geschichte kannte, worin er sich nicht entblö-1658  
 det hätte, die Handlungen des Prinzen von Oranien,  
 der Grafen von Nassau und selbst Ihro Hochmögenda-  
 den anzugreifen und zu tadeln (b). Sie baten die  
 General-Staaten, sich durch diesen Agenten nicht  
 irre führen zu lassen, und wiederholten ihr voriges  
 Gesuch. Dann ließen Bürgermeister und Rath  
 durch den Rathsherrn Budde die versammelten Ad-  
 ministratoren und Ordinair-Deputirten befragen, ob  
 der Agent Aligema seine ehrenrührige Schmähchrift  
 mit ihrem Wissen und Willen bei den General-  
 Staaten eingereicht hätte, und ob auch sie Theil  
 daran nähmen. Der zeitige Präsident Mauriz Freese  
 erwiederte in aller Mahnen: Man hätte in Erfah-  
 rung gebracht, daß der Magistrat sich wegen der  
 Garnison an die General-Staaten gewandt habe.  
 Man hätte schon gleich vermuthet, daß diese Vor-  
 stellung zum Nachtheil der Stände abgefasset wor-  
 den, und eben darum hätte man dem Agenten Alige-  
 ma geschrieben, ein wachsames Auge auf die Ver-  
 handlungen zu heften, und das ständische Interesse  
 zu beobachten. Sie hielten sich nun überzeuget,  
 daß der Agent Aligema als ein ehrlicher Mann ge-  
 handelt,

J 5

handelt,

(b) Wahr ist es, Aligema schrieb sehr frey, und schon-  
 te selbst der General-Staaten und der ersten und  
 vornehmsten Männer der Republik nicht. Dies  
 bewog die General-Staaten, die Exemplaren der  
 ersten Quart-Ausgabe mit außerordentlichen Kosten  
 aufzukaufen und an sich zu ziehen. Daher wird  
 diese incastrierte Edition zu den raren Büchern ge-  
 rechnet. Vogtii Catalogus Libr. rar. Edit. 4. p. 8.  
 Die bald nachher in 6 Folianten erschienene ca-  
 strierte Edition ist bekannter. Um aus der ächten  
 Quelle zu schöpfen, hab' ich mir die Quart-Aus-  
 gabe angeschafft, und mich derselben in dieser Ge-  
 schichte bedienet.



1658 handelt, und in seiner Beantwortung seine Pflichten erfüllet hätte, die er den Ständen schuldig wäre. Mit dieser Antwort ließen die Administratoren und Deputirten den Rathsherrn wieder abtreten. Aizema war indessen darin zu weit gegangen, daß er den Magistrat in einem beissenden Tone einer offenbaren Unwahrheit beschuldigte, wenn in dem Berichte angeführet worden, der Bürgermeister Femen sey ermordet und sein Haus sey verbrannt worden. Denn der Magistrat hatte nicht von wirklichen, sondern nur von gedrohten Morde und Brande gesprochen. Indessen war Aizema zu dieser Aeußerung durch die dunklen Ausdrücke des Emders Concipienten und durch Versehung eines Comma misleitet. Selbst die General-Staaten hatten den Bericht so verstanden, der Bürgermeister sey wirklich ermordet. Da nun dieses Mißverständnis eine große Sensation in der Versammlung der General-Staaten wirkte; so befürchtete Aizema eine übereilte den Ständen nachtheilige Resolution. Dadurch wurde er zu der nicht genug gemäßigten Schreibart veranlasset (c). Auf diese Berichte und Gegenberichte fanden die General-Staaten für gut, es bei der vorigen Resolution und bei der Reduction der Emders Garnison auf 300 Mann zu lassen. Sie hatten indessen noch selbst fünf Compagnien in Emden liegen. Diese waren so schwach, daß nur jede Compagnie aus 75 Köpfen bestand. Diese Compagnien verstärkten nun sie bis auf 120 Mann. Hierüber waren die Emders sehr unzufrieden. Sie sagten, daß ihre oder die ständische Besatzung zur Erhaltung der Accorde und zur Sicherheit der Stadt und des Landes bestimmt wäre, man aber dazu die staatliche Garnison nicht gebrauchen könnte. Sie wagten es daher nochmalen, auf die

(b) Aizema p. 300 — 308.



die Wiederherstellung der ganzen Garnison, auf 1653 den ständischen Unterhalt, oder auf staatliche Subsidien anzuhalten. Sie wurden aber abschlägig beschieden, und die General-Staaten bestätigten nochmalen ihre vorige Resolution. Um sich einigermaßen an den Ständen oder an den Administratoren zu rächen, so machte der Magistrat einen Versuch, die Glieder des Administrations-Collegii mit Wachen und sonstigen bürgerlichen Lasten zu belegen. Da diese aber hievon durch die staatliche Resolution vom 3. Febr. 1626 schon befreiet waren, so protestirten sie dawider, und hielten sich in der Possession ihrer Exemption (d).

## §. 10.

Die Ausfindung der nöthigen Mittel zum Abtrag des zweiten Termins der holländischen Schuld, — der erste Termin war abgeföhret (e) — die Veranstaltung einer Landes-Defension, und dann vorzüglich die Erörterung und Abstellung der ständischen Beschwerden, und die dann vorzunehmende Huldigung, bewogen den Fürsten, einen Landtag nach Hage auszuschreiben. Die Emden glaubten, daß Hage, in der Nähe des fürstlichen Schlosses Berum, kein sicherer Ort wäre, wo die Deputirten ungescheuet ihre Meinungen eröffnen könnten. Sie beschwerten sich hierüber bei dem Fürsten, und baten, den Landtag entweder nach Emden auszuschreiben, oder eigenhändig eine Securitäts-Acte auszustellen, wornach jeder Deputirte mit Sicherheit dem Landtag beiwohnen könnte. Den Fürsten verdroß dieses

(d) Aitzema p. 309. und landschaftl. Acten.

(e) Landrechnungen von 16 $\frac{57}{58}$ .



1653 dieses Ansinnen der Emden. In dem Rescripte vom 15. Julii drückte er sich unter andern so aus:

„Wie könnet ihr unsern Landes-Ständen Sicher-  
 „heit versprechen, die ihr sie in euren eignen Häu-  
 „fern nicht habet? Wir hingegen durch Gottes  
 „Gnade, leisten auch dem schwächsten und gering-  
 „sten unserer Unterthanen in allen Ecken unsers  
 „Fürstenthums ungeschmälerte Sicherheit. —  
 „Daß ihr keine Liebhaber, sondern die größten  
 „Unterdrücker unserer Stände Freiheit seyd, sol-  
 „ches wissen nun die Kinder. Eure Kunst, wo-  
 „mit ihr vormals den Einfältigen die Augen blen-  
 „detet, ist unter die Leute gekommen. Am besten  
 „wäre es, Ihr gedächtet darauf, wie die in Un-  
 „serer Stadt Emden verfallene Nahrung und  
 „Kaufmannschaft in Aufnahme zu bringen sey.  
 „Ihr müßet aber uns, die wir von Gott verord-  
 „net seyn, das Regiment im Lande und auch über  
 „euch führen lassen, und des keinen Dank ha-  
 „ben.“

Der Landtag wurde denn am 21. Jul. in Hage er-  
 öffnet. Wie nun die Emden Deputirten zurückblie-  
 ben; so fanden auch die übrigen Stände nicht gera-  
 then, sich von den Emdern zu trennen. Sie hiel-  
 ten den Beirath der Stadt Emden und deren Unter-  
 stützung nothwendig. Daher ließen sie die fürstli-  
 chen Landtags-Commissarien, die Rätthe Bluhm und  
 Bucho Wiarda durch ihren Secretair ersuchen, den  
 Landtag nach einem andern Orte hin zu verlegen.  
 Beide Rätthe weigerten sich, einen mündlichen Vor-  
 trag des Secretairs anzunehmen. Die Stände er-  
 boten sich hierauf, ihnen einen vidimirten Ex-  
 tract des Protocolls zuzustellen. Auch hierauf wollten sich  
 die Rätthe nicht einlassen. Sie verlangten einen  
 förmli-



förmlichen Bericht. Hiezu wollten sich die Stände 1658 nicht verstehen. Ueber diese Formalien wurde der Landtag wendig. Die Stände beurlaubten sich unter sich, und giengen auseinander (f).

## §. 11.

Der Fürst schrieb nun einen neuen oder vielmehr prorogirten Landtag auf den 4. August nach Leer aus. Auf diesem Landtag wurde die von dem Fürsten wieder in Vorschlag gebrachte Landes-Defension von den Ständen aus vorigen Gründen abermals abgelehnet. Wegen der Landes-Beschwerden kam man nur so weit, daß eine ständische Deputation angesetzt wurde, die mit den fürstlichen Råthen darüber in Conferenz treten sollte. Zur Conferenz selbst aber wurde nicht geschritten. Zur Abtragung des zweiten Termins der holländischen Schuld wurde eine sechsfache Personal- oder Kopf-Schätzung eingewilliget. Diese Kopf-Schätzung war nach dem Stande und dem Vermögen der Eingefessenen von 8 Schaf bis zu 1 Stüber herunter für jeden Termin bestimmt. Die Administratoren und Ordinair-Deputirten traten nun zusammen, um die Eingefessenen zu schätzen, und darüber Register anzufertigen. Auch ließen sie allenthalben gedruckte Placate anschlagen, wornach jede Familie nach ihrer Personen-Zahl die angeschlagene Quote an die Schätzungs-Heber entrichten sollte. Der Fürst hatte nun zwar in dem Landtags-Abschiede die eingewilligte Personal-Schätzung genehmiget, nur wollte er nicht zugeben, daß die Administratoren und Deputirten die Eingefessenen schätzen sollten. Er glaubte, daß der Anschlag von den Beamten gemacht werden mußte.  
Er

(f) Landschaftl. Acten.



1658 Er ließ die angehefteten Placate wieder herunter reissen. Wie sich die Stände darüber beschwerten, schrieb er unter dem 30. August an das Administrations-Collegium:

„Wir wollen unsern Unterthanen weder von Euch,  
 „noch von solchen, die sich Ordinair-Deputirten  
 „nennen, noch auch von unsern sämtlichen Lan-  
 „des-Ständen gebieten, und also novum in  
 „Principatu imperium einführen lassen. Aber  
 „was auf Landtagen beschloss, und von uns be-  
 „liebet und approbiret ist, wollen wir selbst wis-  
 „sen werksellig zu machen, durch solche, die wir  
 „dazu nöthig erachten, wie solches dem Rechte  
 „der Landtage und der fürstlichen Landeshoheit  
 „conform und den Accorden und Verträgen nicht  
 „zuwider ist. — Ihr habt nicht allein eine tüch-  
 „tige Reproche, sondern auch, wenn man nach  
 „strengem Rechte gehen wollte, eine harte Strafe  
 „darum verdienet, daß ihr dem klaren Inhalt des  
 „Landtags-Schlusses und Abschiedes zuwider, statt  
 „der Häuptlingen, derselben Gerichts-Verwalter  
 „die Anfertigung der Schatzungs-Register in den  
 „Herrlichkeiten anvertrauet habet, und daß ihr  
 „den Häuptlingen die halbe Brüche, die Uns zu-  
 „stehet, zugeleget habet. Wir sind nicht geson-  
 „nen, solches zu dulden, und unsere Regalien  
 „kränken zu lassen. Ihr werdet also hieraus zur  
 „Gnüge einsehen, warum wir eure Placate haben  
 „abreissen lassen.“

Die Stände beschwerten sich über dieses Verfahren des Fürsten bei den General-Staaten, zeigten an, daß der Fürst sie in der Hebung der zu dem Abtrag der holländischen Schuld eingewilligten Schatzung hinderte, und baten, dem Emders Commandanten  
 aufzu-



aufzugeben, ihnen die starke Hand bei Einhebung<sup>1658</sup> der Schatzung zu bieten. Die General-Staaten schrieben hierauf unter dem 25. Sept. dem Fürsten, daß sie mit Mißfallen vernommen, wie er ihren freundschaftlichen Erinnerungen von dem 13. Nov. 1657 und 15. Jan. 1658 kein Gehör gegeben, und die ständischen Beschwerden statt sie abzuschaffen, durch neue Contraventionen häufen ließe. Sie verwiesen dem Fürsten, daß er sich unterfangen habe, die Placate abzureißen, und daß er vorhabens sey, die Eingefessenen durch seine Beamten schätzen und registriren zu lassen; da er doch nach den Landes-Verträgen sich nicht in die Hebung der landschaftlichen Gefälle mischen dürfte. Sie wiesen ihn deshalb auf den Emden Landtags-Recess von 1606, auf den Provisional-Vergleich von 1607 und auf die staatliche Declaration von 1626 hin. Da nun durch solche den Landes-Verträgen durchaus nicht entsprechende Procedures die Landes-Mittel in eine unabsehbare Verwirrung gerathen müßten, so gaben sie dem Fürsten zu verstehen, daß sie kraft der übernommenen Manutenez der Verträge, und auch wegen ihres eigenen Interesse, da ihre Foderung auf die Landschaft noch nicht getilget war, sich verpflichtet sähen, den Ständen die starke Hand zu bieten. Sie erwarteten indessen von der Weisheit und Gerechtigkeit des Fürsten, daß er ohne Verzug die gestockte Hebung wieder in den Gang bringen, und auch ihren wiederholten freundnachbarlichen Ermahnungen, die übrigen Contraventionen abzustellen, Gehör geben würde (g). Der Fürst machte nun zwar durch seinen Agenten de Groot Gegen-vorstellungen; er fand indessen gerathen, dem Ad-ministra-

(g) Aitzema B. 38. p. 309 und 310. und B. 39. p. 581 — 583.



1658ministrations-Collegio die Anfertigung der Register zu überlassen. So kam denn wieder die Hebung in Gang, woraus dann der zweite Termin der holländischen Schuld abgeföhret wurde (h).

## §. 12.

Noch war der zwischen Pohlen, Schweden und Dännemark ausgebrochene Krieg nicht geendiget. Daher ließ der Fürst nochmalen durch seinen Rath 1659 Wiarda und den Agenten Groot im Febr. 1659 bei den General-Staaten antragen, die Stände zur Veranstaltung der Landes-Defension zu bequemen. Diese fürstliche Vorstellung veranlaßte die General-Staaten, den Ständen und der Stadt Emden schriftlich zu bedenken zu geben, ob nicht eine Landes-Defension nöthig sey, und ob sie zu dem Ende und auch zur Abstellung und Schlichtung ihrer Beschwerden einige Deputirten nach dem Haag absenden wollten? Die Stände versammelten sich hierauf auf einem Landtag. Diesen Landtag hatte der Fürst auf Ansuchen der Administratoren im März nach Aurich ausgeschrieben. Nach dem Landtags-Schlusse antworteten sie den Staaten, daß sie die Sorgfalt, welche Ihre Hochmögenden für diese Provinz äußerten, mit der schuldigsten Dankbarkeit zwar erkannten, daß sie indessen, ausgesogen und verarmt durch mannsfeldische, kaiserliche und hessische Invasionen, und ohnehin noch in tiefe Schulden versenket, unermögend wären, eine so kostbare Defension zu veranstalten, sie sich auch bei der Zuneigung, bei der Macht und der Vorsicht Ihres Hochmögenden für auswärtige Invasionen sicher genug hielten. Dabei zeigten sie an, daß sie bereit ständen, die Streitigkeiten

(h) Landschaftl. Acten.



keiten mit dem Fürsten durch inländische Verhandlungen zu verebnen. Die Emden reichten am 13. April eine besondere Antwort ein. Sie war dem ständischen Schreiben gleichstimmend. Eine geringe Gränz-Besatzung hielten sie durchaus zwecklos, und die Anwerbung einer hinlänglichen Anzahl Truppen, wegen des großen Kosten-Aufwandes, dem Lande unerträglich. Mit dem Fürsten, schrieben sie, könnten sie sich nicht einlassen, so lange er die Landes-Verträge und Accorde nicht bestätiget hätte, und er nicht gehuldiget worden. Sie entschuldigeten sich daher, daß sie keine Deputirten nach dem Haag absenden könnten (i). Die Streitigkeiten über die Landes-Defension wurden aber von nun an schläfriger betrieben, wie die General-Staaten so eifrig an der Stiftung eines Friedens zwischen den nordischen Reichen arbeiteten. Der Friede wurde in dem folgenden Jahre zwischen Schweden und Pohlen in dem Kloster Oliva, und gleich darauf zwischen Dänemark und Schweden in Kopenhagen abgeschlossen. So war der fünfjährige blutige Krieg geendiget, die Ruhe im Norden wiederhergestellt, und Ostfriesland von der besorgten Einquartierung fremder Truppen entlastet. Hiemit endigten sich denn auch die zwischen dem Fürsten und den Ständen geführte Debatten über die nun unnöthige Landes-Defension.

## §. 13.

In Emden lag noch immer eine doppelte Besatzung, eine holländische oder staatliche, und die emder oder ständische nun auf 300 Mann reducirte Besatzung

(i) Aitzema B. 39. p. 576. 577. u. landsch. Acten.



1659 Besatzung, die mit  $\frac{2}{3}$  von den Ständen unterhalten wurde. Beide Besatzungen standen unter dem Oberbefehl des staatlichen Commandanten. Nach Abgang des Obristen Erhard Ehrentreuter hatten die Emden diese Stelle ohne Mitwirkung der General-Staaten erst dem Hauptmann Jöwen, und nachher dem Hauptmann Greving anvertrauet. Hierüber waren (wir haben dieses vorhin erzählt) zwischen den General-Staaten und dem Emden Magistrat einige Mißhelligkeiten entstanden. Wie nun in diesem Sommer der Hauptmann Greving verstorben war, so wünschte der Emden Magistrat, daß diese Stelle wieder durch Hanns Heinrich Ehrentreuter besetzt würde. Dieser war ein Bruder des vorigen Commandanten, und stand als Obrist-Lieutenant in dem Dienste der General-Staaten. Daher mußte der Magistrat sich nothwendig an die General-Staaten wenden. Ihre Hochmögenden bewilligten das Gesuch des Magistrats, und ertheilten ihm unter dem 28. August folgende Instruction: Er sollte eine gute Mannszucht sowohl über die staatliche als ständische Besatzung halten, die Stadt für innerliche Unruhe und auswärtige Anfälle sichern, sich nach den zwischen dem Landesherrn und den Ständen und der Stadt Emden abgeschlossenen Verträgen richten, sich eidlich verpflichten, dieser Instruction genau nachzukommen, und sich überhaupt so betragen, wie es einem rechtschaffenen Commandanten und Officier zustehet. In der Zustimmung der auf den Obrist-Lieutenant gefallenen Wahl, drückten sich die General-Staaten ohngefähr so aus:

„Nachdem Bürgermeister und Rath der Stadt  
 „Emden in ihrem Reversal vom 14. April 1603  
 „unter andern versprochen haben, sich nicht zu  
 „under-



„unterfangen, bei Erledigung der Commandan-1659  
 „ten-Stelle ohne Vorbewußt und Zustimmung  
 „der General-Staaten einen andern Commandan-  
 „ten anzusetzen; so lassen wir uns nun gefallen,  
 „daß der in unserm Dienste als Obrist-Lieutenant  
 „über ein Regiment zu Fuß stehende Hanns Hein-  
 „rich Ehrentreuter, in Rücksicht seiner Krieges-  
 „kunde, Tapferkeit und sonstigen guten Eigen-  
 „schaften, und in Rücksicht der Empfehlung und  
 „des Wunsches des Magistrats als Commandant  
 „der Stadt Emden angeordnet werde.“

Hierwider reichten Bürgermeister und Rath ein Protest ein. Sie sagten darin, daß ihnen der angeführte von ihren Vorgängern ausgestellte Revers bisher ganz unbekannt gewesen, und sie solchen erst aus der nun erhaltenen Copie hätten kennen lernen. Sie hielten dafür, daß die aus dem Reverse gezogene Verbindlichkeit von selbst wegfiel, weil darin zugleich ausdrücklich festgesetzt worden, daß die Besatzung so lange unverändert vollzählig bleiben sollte, bis die Staaten und sie ein andres gut finden möchten. Sie folgerten nun daraus, daß, da die General-Staaten wider ihren Willen die Garnison auf die Hälfte vermindert hätten, sie auch nun nicht mehr an diesen Revers gebunden wären. Dann wiesen sie aus dem 14. Artikel des Haagischen Vergleiches nach, daß sie alleine die Commandanten-Stelle besetzen könnten (k). Wenn nun unter dem 29. November 1603, also später als der Revers  
 R 2 ausge-

(k) Sind Sr. Gnaden zufrieden (so lautet diese Stelle) daß Bürgermeister und Rath 6 bis 700 Mann annehmen, dieselbe auf der Stadt und des Landes Kosten innerhalb der Stadt in Diensten unterhalten, und über selbige von Zeit zu Zeit einen tüchtigen Commandanten bestellen.



1659ausgestellt war, die General-Staaten die Garantie dieses Vergleiches übernommen hätten, so hielten sie dafür, daß dadurch der Revers gefallen wäre. Sie mußten sich also lediglich an den hagischen Vergleich halten, und hätten das Zutrauen zu Ihre Hochmögenden, daß sie ihnen in ihren Rechten nicht kränken, sondern selbige vielmehr handhaben würden. Da indessen wegen des vorschwebenden Falles in Absicht der zu ernennenden Person die General-Staaten und die Stadt Emden einig waren, so wurde denn der Obrist-Lieutenant Ehrentreuter Commandant der Stadt Emden (1).

## §. 14.

Die Abstellung der Landes-Beschwerden und die fernere Abzahlung der holländischen Schuld, wozu wiederum neue Schatzungen eingewilliget werden mußten, veranlaßten einen neuen Landtag. Diesen schrieb der Fürst in dem Monate Julius nach Aurich aus. Der Termin war so kurz angesetzt, daß die Deputirten mit ihren Committenten keine Rücksprache nehmen konnten. Daher protestirten die Administratoren wider diesen Landtag. Sie ließen auch die in Aurich versammelten Stände ersuchen, sich zum Nachtheil der ständischen Gerechtfame auf keine fürstliche Propositionen einzulassen. Es fanden sich auch in der That so wenige Deputirte in Aurich ein, daß der Fürst sich gemüßiget sahe, den Landtag auf den 4. August nach Leer zu verlegen. Die fürstlichen Landtags-Commissarien, die Rätbe Bluhm und Bucho Wiarda (m) weigerten sich, den Landtag zu eröffnen

(1) Aitzema p. 577 und 578.

(m) Dieser war Amtmann zu Leer, und war zugleich fürstlicher Rath. Weil er ein sehr geschickter und einsichts-



eröffnen und die fürstlichen Landtags-Propositionen 1659 vorlesen zu lassen. Ihr Vorwand war, daß die Stände nicht in hinlänglicher Anzahl vorhanden wären. Nach der vorhandenen Registratur waren indessen die Ritterschaft, fünf Deputirten aus Emden, zwei aus Norden, und 37 aus dem dritten Stande gegenwärtig. Es fehlten nur Deputirte von Aurich und von drei Aemtern. Bei andern Landtagen waren öfters nicht halb so viel Deputirte gegenwärtig. Öfters hatten diese oder jene Aemter keine Deputirte abgeordnet; und von Emden fanden sich unter der Regierung Enno Ludwigs selten Deputirte ein. Der Vorwand der fürstlichen Commissarien war also

R. 3

wohl

einsichtsvoller Mann war, so bediente sich der Fürst öfters seines Gutachtens. Unter der Regierung Georg Christians war er fast immer am Hofe oder auf Gesandtschaften. Daher klagten die Stände, daß die Justiz im Leerer Amt versäumet würde. Brennelsen p. 771 und 772. Er hatte auf den Universitäten Helmstädt, Leipzig, Gröningen und Edln studiret, und sich nachher auf seinen Reisen in den Niederlanden, Frankreich, England und Ungarn viele Kenntnisse erworben. Sein ältester Bruder, Aggäus Wiarda, war Amtmann zu Leer. Wie dieser verstarb, wurde 1627 sein zweiter Bruder, Tileman Wiarda Amtmann in Leer, nach dessen Tode ernannte ihn Graf Ulrich 1642 zum Amtmann. Enno Ludwig gab ihm den Character als Rath. Diese drei Brüder waren Söhne des Canzlers Dorthias Wiarda. Weil er nachher als wirklicher Rath beständig an dem fürstlichen Hofe war, so wurde ihm sein Sohn Ulrich als Amtmann bis 1671 substituirt, welcher darnach selbst Amtmann wurde. Es folgten also in Leer vier Amtmänner gleiches Namens auf einander. Er Bucho Wiarda wurde 1671 fürstlicher geheimer Rath und Canzler-Director und starb 1674. Aus Familien-Rach-



1659 wohl offenbar gesucht. Man beschuldigte sie, daß sie die Absicht gehabt, die Stände zu trennen, und diese Trennung zum Vortheil des Fürsten zu benutzen. Die Stände traten nun selbst in Abwesenheit der Landtags-Commissarien zusammen, gaben der vorhin schon niedergesetzten Deputation auf, die Gravamina wider den Fürsten in Emden aufzumachen, willigten 14 Capital- und 6 Personal-Schätzungen zum Abtrag des dritten Termins der holländischen Schuld ein, und giengen dann auseinander. Die Schätzungen waren nicht einstimmend, sondern durch Mehrheit der Stimmen eingewilliget. Sehr viele Eingeseffene waren daher zur Zahlung unwillig, und weigerten sich um so viel mehr, ihr Contingent zu entrichten, weil der Fürst die Hebung der Schätzungen, da er sie nicht genehmiget hatte, und kein Landtags-Schluß erfolgt war, untersagen ließ. Wie sich nun die Stände hierüber abermals in dem Haag beschwerten, so gaben die General-Staaten unter dem 29. Octob. denen Commandanten in Emden und in Leerort auf, von den säumhaften Eingeseffenen, wenn die Administratoren oder die Stände darum anhalten sollten, durch ein Commando die Restanten executivisch betreiben zu lassen. Da der Fürst auch selbst den Staaten 150000 Gulden schuldig war, und er die ihm gesetzten Termine nicht eingehalten hatte; so drohten die General-Staaten mit Execution, falls er seine Zusage der Zahlung nicht erfüllen sollte. Die Administratoren und Ordinar-Deputirten säumten nun nicht, von der staatlichen Ordre an den Commandanten in Emden Gebrauch zu machen. Sie trieben die Schätzungen durch ein Commando der Emden Garnison bei. Hierüber war der Fürst sehr aufgebracht. Er schrieb an die General-Staaten, daß es nun so weit gekommen,



men, daß der sogenannte Commandant in Emden, 1659 Hanns Heinrich Ehrentreuter, seine Soldaten das Land durchstreifen ließe, und sich sogar sieben Soldaten unterfangen hätten, bei dunkler Abendzeit in seine Residenzstadt Aurich zu schleichen. Es schiene, daß man die Regierung umkehren, und den Commandanten zum Landesherrn machen wollte. „Solche Absurditäten,“ — so lautet der Schluß des fürstlichen Schreibens, — „haben wir uns nimmermehr versehen; haben es auch nicht um Eure Hochmögenden verdient, daß wir unter der Maske und dem Deckmantel Euer Hochmögenden Namen und Autorität sollen behelliget werden. Wir bitten uns mit dergleichen Prozeduren und Einbrüchen in unsere Landeshoheit zu verschonen“ (n).  
 Nachher ließ der Fürst eine Vorstellung unter dem 5. December durch seinen Residenten de Groot einreichen. Diese war gemäßiger aufgesetzt. Der Hauptinhalt betraf die von den General-Staaten dem Fürsten vorgestreckten 150000 Gulden. De Groot klagte, daß der Fürst sich nicht im Stande befände, diese Schuld abzuführen, so lange ihm die Stadt Emden und die Stände nicht gerecht würden. Er bat daher, die Stände und die Stadt Emden zu der bisher immer verzögerten liquidation, und dann zur Zahlung anzuhalten. Auf dieses Activum wies der Fürst die General-Staaten an. Wir bemerken hiebei, daß der Ober-Kentmeister Thering bereits 1657 den Ständen die Rechnung der fürstlichen Foderung vorgelegt hatte. Nach dieser Rechnung betrug sie am Hauptstuhl 135495 Gulden, und an Zinsen zu 8 pro Cent 200306 Gulden. Sie rührte vorzüglich aus einem Vorschuß zu dem Defensions-Wesen, und aus Regensburgischen legationen

R 4

(n) Landschaftl. Acten.



1659tionen von den Jahren 1631 bis 1654 her. Die Stände hatten bisher die Richtigkeit dieser Forderung, oder vielmehr ihre Verbindlichkeit zur Rückzahlung erkannt. Auf die fürstliche so eben bemeldete Vorstellung fanden die General-Staaten für gut, ein Schreiben an die Stände abgehen zu lassen. Darnach sollten sie einige Deputirte nach dem Haag absenden, um mit dem Fürsten zu liquidiren, und zugleich auch um die Beschwerden zu erörtern und abzumachen (o).

## §. 15.

Die Debatten, welche auf dem Leerer Landtage zwischen den fürstlichen Commissarien und den Ständen vorfielen, gründeten sich vorzüglich in einer Personal-Feindschaft zwischen dem geheimen Rath Bluhm, und dem Hofrichter Carl Friedrich, Freiherrn von Kniphausen. Dieser nahm, als ältestes Mitglied der Ritterschaft und Präsident der Stände, an diesen Streitigkeiten den vorzüglichsten Antheil. Er war ein Erzpatriot. Dagegen vertheidigte der geheime Rath Bluhm eifrig die Rechte des Fürsten. Man sprach an beiden Seiten bitter. Daher entsprang die Feindschaft zwischen dem Hofrichter und dem geheimen Rath. Jedes landschaftliche Protokoll in diesem Zeitpunkte ist ein bewährter Belag, wie sehr der Hofrichter von Kniphausen und die Stände den geheimen Rath haßten. Dagegen läßt sich aus dem Gemälde, welches der geheime Rath in seinem oft angeführten Aufsatz von dem Hofrichter entworfen hat, leicht errathen, wie sehr er ihn bei dem Fürsten wird angefeindet haben. Unter andern führt er darin an, der Freiherr habe  
den

(o) Aitzema p. 580 — 586. und landsch. Acten.



den Grafen Ulrich, dessen Gouverneur er bei dem Antritt seiner Regierung gewesen, zur Ueppigkeit verführet, und seine Einkünfte so groß, so einträglich vorgespiegelt, daß er sich ein neues Gewölbe zu seinem Schatze bauen lassen mußte. Dann sagt er darin, daß der Freiherr die Kammer-Jungfer und Favoritin der Fürstin Juliane durch ein goldnes Servis auf seine Seite gebracht, und dann durch diesen Canal, selbst wider Willen des nachgiebigen Grafen Ulrichs, die Hofrichter-Stelle erhalten habe. Aber die Kammer-Jungfer, setzt er hinzu, habe nachher ihre gewagte Schritte und ihre Bemühungen bereuet, wie sie die mißliche Entdeckung gemacht, daß das goldne Servis nur stark vergoldetes Eisen war. Der Hofrichter wurde nun sogar, man sagt auf Anstiften des geheimen Raths Bluhm, einer gefährlichen Correspondenz beschuldiget. Diese soll er in dem nordischen Kriege mit Dännemark geführt haben. Er wurde darüber sogar des Hochverrathes angeklaget. Hievon machte Bluhm bei dem leerer Landtage Gebrauch. Er griff seine Qualität als Landtags-Compagent an, und wollte ihn nicht auf dem Landtage dulden. Der Hofrichter wies aber mit Hestigkeit den Unterschied zwischen einem Angeklagten und einem Condemnirten an, und protestirte wider den Antrag des geheimen Raths. Wie nun die Stände sich des Hofrichters annahmen, und unter seiner Direction wider Willen der fürstlichen Commissarien den Landtag fortsetzten, so wurden auch alle Folgen des Landtages dem Hofrichter alleine zugeschrieben. Der Fürst Enno Ludwig war nun so sehr wider den Hofrichter aufgebracht, daß er persönlich mit einigen seiner Hofbedienten in sein Haus stürmte, und, wie er ihn nicht vorfand, seine Scheune herunter reißen und seine Kutschen und an-



1659dere Sachen zerschlagen und verbrennen ließ. Nur die Flucht hatte dem Freiherrn das Leben gerettet. Man gieng noch weiter. Man zog die Todten-Glocke an, ließ den Baron als einen bürgerlichen Todten nach seiner Flucht verläuten. Der Hofrichter fand aber bald nachher Gelegenheit sich zu rächen. Bluhm war fürstlicher geheimer Rath, und hatte nach Absterben des Canzlers Bobart die Direction bei der Canzlei. Er hatte also die nächste Anwartschaft zu der Canzler-Stelle, wenn der Fürst sie wieder besetzen sollte (p). In dem Anfange des folgenden Jahres 1660 sandte der Fürst den geheimen Rath Bluhm nach Westerhof, um die Nachlassenschaft seiner verstorbenen Mutter aus einander zu setzen. Diese Abwesenheit nutzte der Hofrichter. Die regierende Fürstin, Justine Sophie, konnte Bluhm nicht leiden, weil der Fürst ihr öfters verlangte Geschenke ausschlug, unter dem Vorwande, Bluhm, der immer die Sparsamkeit empföhle, habe ihm solches widerrathen. Hinter die wider Bluhm eingenommene Fürstin steckte sich der Hofrichter, und bewog durch ihr Zureden den Fürsten, einem auswärtigen Gelehrten, dem Doctor Hermann Höpfner die Canzler-Stelle anzutragen. Kaum war Höpfner in Ostfriesland angekommen, so kam auch Bluhm aus Westerhof zurück. Er gab dem Fürsten seine Unzufriedenheit über den Beruf des Doctor Höpfner zu verstehen. Da er alles über den Fürsten vermochte, so wußte er es auch wieder einzuleiten, daß der Doctor Höpfner, der noch das Canzler-Diplom nicht erhalten hatte, mit einem Geschenk von 200 Ducaten wieder abgefertiget wurde. Ja, Bluhm setzte sich

(p) Der Canzler Bobart war bereits 1653 verstorben, bis hieher hatte der Fürst die Stelle unbesetzt gelassen. In Galt Bluhm *W. H. S. G. S.*

*Bobartville, exemplar Bobartville  
 Canzler acquiruit. abiter boni:  
 Favore Liber: punitatis vobis:  
 Vindex laboribus innocens  
 Quiescit hic. et spiritus Coelestium  
 Neata vobis. templa, cuius viderat  
 Umbrae Sacerdos numini; in sum, bonum,*



*Lapis benignum, conopit osam Teum  
colit rancidie gratianum nitibus.*

## Vierter Abschnitt.

155

sich wieder so in die Gunst des Fürsten, daß er ihm 1659 ein ansehnliches Landgut im Esener Amt geben wollte. Er fand aber Bedenken, dieses ansehnliche Geschenk von seinem kranken Herrn, der auch gleich nachher starb, anzunehmen (q).

### §. 16.

Die Stände hatten nun zwar auf dem letzten Leerer Landtage zum Abtrag des dritten Termins der holländischen Schuld eine Schätzung eingewilliget, in dessen stockte die Hebung, da so sehr viele Unwillige die Zahlung weigerten, und das Administrations-Collegium Bedenken fand, die militairische Execution weiter durchzusehen. Es floß also wenig bares Geld zur Cassé. Die Administratoren und Deputirten warfen alle Schuld auf die fürstlichen Räte, und besonders auf den geheimen Rath Bluhm. Sie klagten in dem Haag, daß diese Räte sich un- 1660 terfingen, die Collecten zu behindern, und unter den Ständen selbst den Saamen der Uneinigkeit ausstreuten. So hätten sie bereits aus der Ritterschaft Joost Hane von Upgant, die ganze Stadt Aurich, einen Theil der Stadt Norden, und aus dem dritten Stande die mehresten Aemter an sich gezogen. In dieser ihrer Lage, worin sie allenthalben Widerwillen vor sich fänden, sey es ihnen unmöglich gewesen, den dritten Termin abzuführen. Hierauf schrieben die General-Staaten am 17. Jan. an den Fürsten, und ersuchten ihn, allen der Hebung entgegen stehenden Hindernissen und Mängeln schleunig

(q) Bluhms Aufsatz von den Ostfries. Bedienungen. Landschaftl. Acten. Aitzema B. 39. p. 580. Ostfr. Stenden Belang op de Grafl. Propos. und Funks Chronik 6. Theil p. 231.



166onig abzuhelfen. Im Entstehungs-Fall — setzten sie hinzu — sähen sie sich gezwungen, zur Execution die starke Hand zu bieten. Der Fürst erwiderte unter dem 22. Januar, daß die Administratoren die Hebung saumselig betrieben, und daß sie leicht den rückständigen Termin bei diesen friedfertigen Zeiten, bei den so sehr fruchtbaren Jahren, und dem immer wachsenden Credit der Landschaft ohne Schwierigkeiten hätten beieinander kriegen können, falls es ihnen ein rechter Ernst gewesen wäre. Er gestand zwar, daß bei seiner Zurückkunft (er war eine kurze Zeit nach Geldern verreiset gewesen) Mißverständnisse zwischen seinen Råthen und den Administratoren entstanden, nur entkannte er, daß die Råthe die Schatzungs-Hebung gehemmet hätten. Um den Malcontenten keine Gelegenheit zu geben, die Landes-Regierung noch mehr zu verwirren, und dann im trüben Wasser zu fischen, so hegte er das Zutrauen zu Ihro Hochmögenden, daß sie seine Unterthanen mit der Execution verschonen, und allenfalls selbige ihm, als Landesherrn, überlassen möchten. Dann bat er, seine Foderung auf die Stände zu beherzigen, damit er auch selbst einmal Ihro Hochmögenden gerecht werden könnte. Um nun diese Liquidation vorzunehmen, und dann auch die wechselseitigen Beschwerden abzustellen, ersuchte er die General-Staaten, eine ständische Deputation nach dem Haag fördersamst zu veranlassen. Die General-Staaten ließen hierauf unter dem 23. Febr. an die Stände ein Schreiben abgehen. Hierin fodereten sie die Stände zu friedfertigen Gesinnungen auf, und gewärtigten die baldige Ueberkunft einiger Deputirten. Sie setzten hinzu, daß sie sicher hofften, durch ihre Vermittelung alle Streitigkeiten beizulegen; falls aber von der einen oder andern Seite alle  
billige



billige Vorschläge sollten von der Hand gewiesen<sup>1660</sup> werden, so sähen sie sich als Garanten der Verträge gemüßiget, die Unterdrückten kräftig zu schützen, und die Contravenienten zu ihren Pflichten hinzuverweisen. Wie dieses Schreiben eingieng, schrieb der Fürst, auf Anhalten der Administratoren, einen Landtag nach Marienhase aus. Dieser Landtag wurde am 10. März eröffnet. Unter sich waren die Stände über die Art der einzuwilligenden Schätzung sehr uneinig. Einige drangen auf eine Vieh- und Einsaats-Schätzung, andere auf eine Personal-Schätzung. Endlich wurden nach vielen Debatten zwei Capital- und zehn Personal-Schätzungen durch Mehrheit der Stimmen bewilliget. Mit dem Fürsten selbst trat man etwas näher (r). Vielleicht lag in der Abwesenheit des geheimen Raths Bluhm diese Umstimmung; denn er war immer bei den Ständen der größte Stein des Anstoßes. Der Fürst gab auf Anhalten der Ritterschaft darin nach, daß er den Hofrichter von Knipphausen wieder zu diesem Landtag verschreiben ließ (s). Auf dem Landtage äußerten die Stände den Wunsch, daß der Fürst gehuldiget, ihre Privilegien und Verträge bestätiget, und die Gravamina abgestellt werden möchten. Die Absendung einer Deputation nach dem Haag hielten sie aber zu kostbar und zu weitläufig. Lieber wollten sie sich mit dem Fürsten in der Provinz selbst in Tractaten einlassen. Der Fürst selbst sah lieber die einländische Behandlung. Denn schon in der Landtags-Proposition hatte er sich so ausgedrückt: „Er. fürstlichen Gnaden hätten indes-“  
 „wünschen mögen, daß dergleichen Verschickung“  
 „außer-

(r) Aitzema p. 1032 — 1034. u. landschaftl. Acten.

(s) Brenneisen T. 2. p. 1120.



1660, außerhalb Landes durch einländische Tractaten ver-  
„hütet wurden.“ Die Stände lehnten daher die  
Absendung einer Deputation nach dem Haag ab,  
und fügten in ihrem Berichte hinzu, daß sie nun  
in der sicheren Hoffnung lebten, daß der längst ge-  
wünschte Vergleich bald zu Stande kommen wür-  
de. In dem Anwarts-Schreiben äußerten die  
General-Staaten darüber ihre Zufriedenheit (t).  
Alles schien nun zu einem Vergleiche vorbereitet zu  
seyn, — nun starb der Fürst, und starb ungehul-  
diget.

(t) Aitzema c. 1. und landschaftl. Acten.

---

Fünfter



## Fünfter Abschnitt.

- §. 1. Der Fürst Enno Ludwig stirbt. §. 2. Sein Character.  
§. 3. Seine Wittwe und Töchter.

## §. 1.

In dem vorigen Herbst stürzte der Fürst auf einer Jagd, wie er einem Hirsch nachsetzte, mit seinem Pferde. Dieser Fall war für ihn um so gefährlicher, weil er sehr schwerleibigt war. Er zog sich dadurch eine Krankheit zu. Er erholte sich zwar anfangs wieder, so daß man seine Umstände nicht gefährlich hielt; nachher wurde er aber von einer neuen Krankheit befallen, dessen Grund man noch immer in den Sturz mit dem Pferde setzte. Man beschuldiget den Leibarzt, daß er ihn mit einem gekünstelten sauren Brunnen zu sehr angegriffen habe (a). Wie er seine abnehmende Kräfte und das herannahende Ende seiner Tage spürte, machte er am 27. März ein feierliches Testament. Hierin verordnete er, daß seine Leiche ohne allen Staat und Prunk binnen 6 Tagen nach seinem Absterben, in aller Stille beigesezet werden sollte. Seine Wittwe, so lange sie in ihrem Wittwenstande bleiben würde, die General-Staaten, und den Herzog Rudolf August von Braunschweig-Lüneburg bestellte er zu Vormündern über seine Töchter. Dann bestätigte er die mit seiner Gemalin eingegangenen Ehepacten, und wies ihr das Haus Berum zu ihrem Wittwensitz an, so lange das in den Ehepacten bemeldete Haus Pemsun nicht in wohnbaren Stand gebracht worden. Dann legatirte er ihr 1000 Roubles, oder 4000 Rthlr., zwei Gespann Pferde  
und

(a) Ulrich v. Werdum Ser. Fam. Werd.



1660 und drei Carossen. Seine beiden Töchter setzte er zu Erbinnen seiner Allodial-Nachlassenschaft ein, und ersuchte seinen Lehnsfolger, ihnen zu ihrer völligen Abfindung 100000 Reichsthaler auszuzahlen. Seine Passion für Pferde, Hunde und Jagd erhellet aus dem gleich darunter stehenden Codicill. Hierin verordnete er, daß sein Heidelbergisches Fuchspferd und sein Wettläufer nie verkauft, sondern ihnen Zeitlebens das Futter gegönnet werden solle, und daß seine übrigen Pferde und Hunde nach Frankreich und Holland gesandt und daselbst verkauft werden sollten (b). Er starb am 4. April des Morgens früh zu Aarich auf seinem Schlosse. Er war geboren am 29. October 1632, und hatte also noch nicht 28 Jahre erreicht. Seine Leiche wurde am 9. April zur Abendzeit in aller Stille, nach seiner Verordnung, beigesezt (c).

## §. 2.

Ueber seinen Character will ich zwei Männer reden lassen, die ihn persönlich gekannt haben. Ulrich

(b) Regier. Acten.

(c) Ulrich v. Werdum Ser. Fam. Werd. und Funks Ostfr. Chronik 6. Theil p. 238. und Ravinga's Ostfr. Chronik p. 162. Die Grabchrift auf seinem zinnernen Sarg ist in den Ostfr. Mannigf. I. Theil p. 372. abgedruckt. Ich habe hier zum letztenmale die Neye Oostfr. Chronica von Ravinga angeführet. Sie ist von geringer Bedeutung. Sie fängt mit dem Jahre 1106 an, und endiget sich mit 1661. Nachher ist sie vermehret und bis 1744 fortgesetzt. Der ungenannte Verfasser ist Isaac von Colom du Clos, Lebemaliger Lehrer und Secretair an dem fürstlichen Hofe, nachheriger ordentlicher Professor der Philosophie in Göttingen. Wenn ich in der Folge Ravinga anführe, so beziele ich damit diese erneuerte Chronik. *Biographie de Colom, voyez 1708 yobanne & 1795 yobanne, tout sur 1792. Schickung de Charrier bey dem yobanne de la Biographie in F. Hand yobanne yobanne von Göttingen S. 193.*

*F. v. 1730*

*Carl F. v. 3. v. Carl 6. 1730*



rich von Werdum entwirft folgendes Gemälde von 1660 ihm. Er hatte einen fähigen Kopf, durchschaute schnell eine Sache, hatte ein gutes Herz, nur war er zuweilen hart und streng. Er traute Niemanden, weder seinen Unterthanen, noch seinen Rätthen. In seiner Jugend war er unmäßig in der Liebe. Seine jugendliche Hitze und liederliche Vertrauten verleiteten ihn zu solchen Ausschweifungen (d). Wie er vermählt war, hielt er sich allmählig mehr eingezogen, nahm sich der Regierung sehr an, scheute keine Arbeit, und fertigte die mehresten Sachen selbst aus. Alter und Erfahrung giengen ihm nur ab, sonst würde er seinem Großvater Enno III. an Scharfsinn und Klugheit gleich gekommen seyn. Nie war er den Ostfriesen gut. Nicht selten gab er seinen Unwillen öffentlich zu verstehen, öfters aber wußte er seine Verbitterung zu verbergen und sich zu verstellen. Mehr Zuneigung hatte er zu den Harlingerländern. Er drückte sie nie, handelte billig, und ließ jedem Recht wiederfahren. Wenn man einige harte Handlungen ausnimmt, wozu er von dem Drossen Dudden verleitet war, oder die er aus Unkunde der Sachen Beschaffenheit begehen ließ (e). Der Rath Bluhm sagt: „Enno Ludwig  
„war

(d) Noch bis auf den heutigen Tag trägt man sich mit verschiedenen Anekdoten seiner Liebes-Geschichte herum. Sein Kammerdiener Lübke Hillers leistete ihm bei seinen Ausschweifungen vorzüglich die hülfreiche Hand. Dieser starb zu Bockharn in der größten Armuth. Dessen eine Tochter wurde in Jever öffentlich ausgestrichen, und seine andere Tochter erhielt in Kniphausen Staubbesen und Brandmark. Funts Ostfr. Regenten-Tafel. Mspt.

(e) Ulrich v. Werdum Ser. Fam. Werd.







Louise, und Sophie Wilhelmine. Erstere war ge-<sup>1660</sup>bohren am 6. November 1657. Nach dem Tode ihrer Mutter gieng sie nach Hamburg. Im Winter hielt sie sich in der Stadt auf. Ihre Sommer-Boh-  
nung war ihr in der Nähe liegendes Lusthaus Otten-  
sen. Sie starb am 30. Oct. 1715. Ihre Leiche wur-  
de in der Marien-Magdalenen-Kirche zu Hamburg  
in einem kupfernen stark vergoldeten Sarg beigese-  
set (i). Man hat bisher zufolge aller genealogischen  
Nachrichten sie für unvermählt gehalten. Folgende  
Anekdote eines sachkundigen Hamburgischen Gelehr-  
ten beweiset das Gegentheil. „Unter dem Altar in  
„der Marien-Magdalenen-Kirche -- sagt er -- liegt  
„eine Fürstin von Ostfriesland begraben, die gegen  
„das Ende des vorigen Jahrhunderts mit dem ham-  
„burgischen Prediger Joachim Morgenweg an der  
„Waisenhaus-Kirche in rechtmäßiger, aber verheim-  
„lichter Ehe lebte. Für die Aufsicht über ihre Gruft  
„hat sie dem Prediger 40 Mark zum jährlichen Ac-  
„cidenz vermacht“ (k). Diese hier bezeichnete ost-  
friesische Fürstin kann keine andere seyn, als die da-  
mals in Hamburg verstorbene Prinzessin Juliane  
Louise. Die zweite Prinzessin Sophie Wilhelmine  
war geböhren am 18. Oct. 1659. Sie vermählte  
sich 1695 mit dem Herzog Christian Ulrich von Wür-  
temberg-Dels, und starb am 4. Febr. 1698. Sie  
ließ eine Tochter nach, Auguste Louise (l). Wir be-  
merken nur noch, daß Kaiser Leopold 1669 Enno

L 2

Ludwigs

(i) Funks Regentenstab Mspt. Bertrams Regenten-  
Zafel p. 122. und Hübners genealogische Tabellen,  
Tab. 265.

(k) Hamburg, topographisch, politisch und historisch  
beschrieben von Heß p. 337.

(l) Funck, Bertram und Hübner c. 1.



1660 Ludwigs beide Töchter Juliane Louise und Sophie Wilhelmine mit dem Titel Prinzessinnen durch ein besonderes Diplom begnadiget habe (m). Nach dem Absterben des Fürsten Enno Ludwig entstanden zwischen der Wittwe, als Vormünderin ihrer Töchter, und dem regierenden Grafen, nachherigen Fürsten, Georg Christian viele Weitläufigkeiten über den Nachlaß des Fürsten, und über die Alimenter und Appanage der beiden jungen Prinzessinnen. Die General-Staaten und der Herzog Rudolf August von Braunschweig-Lüneburg, waren in dem fürstlichen Testamente ersuchet, die Vormundschaft zu übernehmen. Die General-Staaten fanden anfänglich Schwierigkeiten dabei, zuletzt entschlossen sie sich aber, sich der Mit-Vormundschaft zu unterziehen. Durch ihre und des Herzogs von Braunschweig Vermittelung wurde im October 1663 in Emden ein Vergleich geschlossen. Darnach überließ die fürstliche Wittwe Namens ihrer Kinder die Alodial-Nachlassenschaft des verstorbenen Fürsten dem regierenden Grafen Georg Christian. Dieser übernahm dagegen sämtliche Schulden, und die Auszahlung eines Capitals von 10088 Rthlr., welches er bis zur Ablösung verzinnsen wollte; dann sicherte er jeder Prinzessin bis zu ihrem zehnten Jahre 1200, und bis zu ihrem sechszehnten Jahre 1600 Rthlr. zu. Die Streitfrage über die Appanage, die der Fürst in seinem Testamente nach einer angeblichen Observanz, die aber von dem Grafen Georg Christian bestritten wurde, auf 100000 Rthlr. angeschlagen hatte, wurde bis dahin ausgesetzt. Diese Streitigkeiten wurden nachher immer wieder in Anregung gebracht, und zuletzt mit vieler Hitze getrie-

(m) Pfeffinger ad Vitriarium L. I. T. 5. p. 772.



getrieben, als das fürstliche Regierhaus 1686 auf 1660 hörte Zinsen und Alimenter zu zahlen. Endlich wurde 1695 ein Vergleich geschlossen. Darnach wurden beide Prinzessinnen mit 54000 Rthlr. abgefunden. Die Zahlung erfolgte indessen nicht eher, als 1698 auf die Herzöge von Braunschweig die kaiserliche Execution erkannt wurde (n).

(n) Regier. und landschaftl. Acten und Aitzema T. 9.  
B. 40. p. 1038. T. 10. B. 41. p. 199. 212. 213.  
B. 43. p. 798. 799.



## Zweiter Abschnitt.

§. 1. Auf die von dem Grafen und den gehorsamen Ständen in dem Haag geführten Beschwerden, und auf die angebrachte Gegen-Klage der antigräflichen Stände rathen die Generals Staaten beiden Theilen friedfertige Gesinnungen an, und ertheilen eine provisorische Resolution. §. 2. Irrungen des Grafen mit seinem Bruder über die väterliche Allodial-Nachlassenschaft, und über die Appanage. §. 3. Trauriger Todesfall des Freiherren und Drossen von Aylva. §. 4. Fortwährende gräfliche und ständische Streitigkeiten. §. 5. Neue Verhandlungen darüber in dem Haag. §. 6. Staatliche Resolution. §. 7. In Norden soll in Gegenwart staatlicher Commissarien ein Landtag gehalten werden. §. 8. Durch Betrieb des Canzlers Höpfer wird ohne Abwartung der Ankunft der staatlichen Commissarien der Landtag ausgeschrieben. §. 9. Die antigräflichen Stände protestiren dawider und bleiben zurück, die gehorsamen Stände fassen einen wärkungslosen Landtags-Schluss. §. 10. Ankunft der staatlichen Commissarien. §. 11. Eröffnung des allgemeinen Landtags in Norden. §. 12. Die Stände reichen ihre Beschwerden ein. §. 13. Canzler und Rätthe wollen sich nicht darauf einlassen. Der Landtag wird abgebrochen, und die staatlichen Commissarien treten ihre Rückreise an. §. 14. Der Graf widersetzt sich der Hebung der auf diesem Landtag eingewilligten Schatzungen. §. 15. Auf die deshalb wieder von beiden Seiten bei den Generals Staaten geführten Klagen §. 16. nehmen diese sich vor, die Streitigkeiten zu erörtern und zu entscheiden, und verslangen die Ueberkunft einer gräflichen und ständischen Deputation.

## §. I.

1660 **W**ir kommen nun wieder auf den alten Fleck. Von beiden Seiten wurde der so oft betretene Weg nach dem Haag eingeschlagen. Die Deputirten und Administratoren beschwerten sich schriftlich, daß der Graf die eingewilligten Schatzungen mit Zuziehung eines Edelmanns und einiger wenigen unwilligen ständischen Deputirten eigenmächtiger Weise erniedriget, und die Hebung gehemmet habe. Da diese Schatzungen zur Abführung des vierten Termins der holländischen Schuld bestimmt war, so klagten sie, daß die Landschaft bei dieser Lage der Sache sich nicht  
im